

## Neue Entwicklungen in der japanischen Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Lars Markert\*

- I. Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan
  1. Die Schiedsfreundlichkeit japanischer Gerichte
  2. Die Modernisierung der Schiedsordnung der JCAA
  3. Ein Hearing Center in Tōkyō?
  4. Zulassung ausländischer Rechtsanwälte in Schiedsverfahren
- II. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Japan
  1. Investitionsschiedsverfahren mit japanischer Beteiligung
  2. Japans Investitionsschutzabkommen
  3. Die Entwicklung der japanischen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit
- III. Fazit

Obgleich Japan unbestritten die notwendige Infrastruktur für Schiedsverfahren besitzt, kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob Japan ein populärer Ort für Schiedsverfahren ist oder werden kann.<sup>1</sup> Dies geht teilweise so weit, dass das Entwicklungspotential des japanischen Schiedsmarktes angezweifelt wird,<sup>2</sup> was zumindest angesichts der niedrigen Zahl der von Japans

---

\* Dr. Lars Markert, LL.M. (Georgetown), Rechtsanwalt und *Attorney-at-Law* (New York), ist assoziierter Partner der Arbeitsgruppe *Dispute Resolution* bei Gleiss Lutz, Stuttgart und war im Rahmen eines Secondments von Herbst 2012 bis Ende 2014 in der Streitschlichtungsabteilung von Nishimura & Asahi in Tōkyō tätig. Der Beitrag beruht in Teilen auf L. MARKERT, Die neue Schiedsgerichtsordnung der JCAA – Ein weiterer Schritt in der Modernisierung der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 2016, 15 ff. und L. MARKERT, Key Issues to Consider for (Japanese) Investors Before Commencing an Investment Arbitration, in: Transnational Dispute Management 1 (2015) 1 ff. Der Autor dankt Herrn Ref. iur. Jan Burghardt für seine Unterstützung bei der Abfassung des Aufsatzes und Frau Ass. iur. Veronika Gaile für ihre Hilfe bei der Endredaktion.

1 D. WATKIN, Arbitration In Japan: Grasping The Nettle?, abrufbar unter: <http://www.jonesday.com/arbitration-in-japan-grasping-the-nettle-03-05-2014/>; ähnlich M. GOODRICH/J. GREER, The Modernization Of Japan's International Arbitration Infrastructure, in: Mealey's International Arbitration Report 2010, 31, 38; Y. KRYVOI/D. YOKOMIZO, Improving Arbitration Climate in Japan: Report and Recommendations, 24. Oktober 2016, abrufbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2865717](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2865717).

2 P. GODWIN, Japan – eight years on and no progress, in: Global Arbitration Review News, 25. August 2016.

wichtigster Schiedsinstitution,<sup>3</sup> der *Japan Commercial Arbitration Association* (JCAA) administrierten Schiedsverfahren<sup>4</sup> nicht ganz verwundert. In der Tat ist es erstaunlich, dass angesichts der Wirtschaftskraft Japans und seiner Unternehmen das Land und seine Wirtschaft nur relativ selten mit internationalen Streitigkeiten in Verbindung gebracht werden und der JCAA keine bedeutendere internationale Rolle zukommt. Auf die verschiedenen, äußerst interessanten sozio-kulturellen Erklärungsversuche, warum „die Japaner halt nicht streiten“, wie man es unzulässig verknappend beschreiben könnte,<sup>5</sup> soll an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen werden.<sup>6</sup> Sie reichen von einem historisch fehlenden Rechtsdurchsetzungswillen und einer kulturell bedingten Streitaversion<sup>7</sup> bis zu einer gezielten politischen „Herabregulierung“ von Streitigkeiten durch eine Verknappung von Richtern und Anwälten, die Streitigkeiten langwierig, teuer und damit schlicht unattraktiv machen.<sup>8</sup> Während erstere Erklärung auch in – zumindest nationalen – Schiedsverfahren Gültigkeit beanspruchen dürfte, sollte letzterer Grund eigentlich gerade zu einer Flucht in die Schiedsgerichtsbarkeit füh-

- 
- 3 H. BAUM/E. SCHWITTEK/F. BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: Baum/Bälz (Hrsg.), *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1371, Rn. 32; T. COLE, *Commercial Arbitration in Japan: Contributions to the Debate on „Japanese Non-Litigiousness“*, in: *International Law and Politics* 40 (2007) 29, 100; für eine kurze Erläuterung auch anderer Institutionen, T. NAKAMURA/L. NOTTAGE, *Arbitration in Japan*, in: *Sidney Law School, Legal Studies Research Paper No. 12/39* (2012) 1, 28 ff.
  - 4 Im Jahresdurchschnitt administrierte die JCAA in den letzten zehn Jahren um die zwanzig Fälle, vgl. GODWIN (Fn. 2) für die Fallzahlen von 2007 bis 2015. Im Jahr 2016 waren es 18 Schiedsverfahren, vgl. E-Mail von Shinji Ogawa (JCAA, Tōkyō office) an den Autor vom 3. März 2017. Für eine graphische Aufbereitung der Fallzahlen der JCAA von 1950 bis 2010, vgl. NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 5; für die Fallzahlen von 1998 bis 2007, vgl. G. MCALINN, *Facilitating Arbitration in Japan: Making the JCAA a Regional Center for ADR*, in: *JCAA Newsletter Nr. 20* (2008) 8.
  - 5 COLE (Fn. 3) 34 m. w. N.
  - 6 Für gute Überblicke, vgl. H. BAUM/M. BÄLZ, *Of Traditional Values and Modernity: A New Japanese Litigiousness*, in: Hansen/Schüssler-Langeheine (Hrsg.), *Patent Practice in Japan and Europe – Liber Amicorum for Guntram Rahn* (Alphen am Rhein 2011) 3 ff.; COLE (Fn. 3) 50 ff.
  - 7 T. KAWASHIMA, *Dispute Resolution in Contemporary Japan*, in: von Mehren (Hrsg.), *Law in Japan: The Legal Order in a Changing Society* (Cambridge 1963) 41 ff.; hierzu BAUM/BÄLZ (Fn. 6) 5 f.; COLE (Fn. 3) 71 ff.
  - 8 J. HALEY, *The Myth of the Reluctant Litigant*, in: *Journal of Japanese Studies* 4 (1978) 359 ff.; hierzu H. BAUM, *The Role of Courts in Japan. Seen from a Comparative German Perspective*, in: Kaal/Schmidt/Schwartz (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner* (Tübingen 2014) 3, 9 ff.; BAUM/BÄLZ (Fn. 6) 5, 9 f.; COLE (Fn. 3) 36 f.

ren.<sup>9</sup> In den letzten Jahren erkennt man allerdings ein deutlich gesteigertes Interesse an internationaler Schiedsgerichtsbarkeit in großen japanischen Unternehmen, was sich nicht zuletzt an einer verstärkten Verwendung von Schiedsklauseln in internationalen Verträgen und an einer regen Teilnahme von Rechtsabteilungsmitarbeitern an Schiedskonferenzen zeigt.<sup>10</sup> Hintergrund dessen dürften unter anderem auch drei ganz praktische Aspekte sein: erstens mehrt sich die Zahl kritischer – und teils strategischer – Aktionäre in japanischen Unternehmen,<sup>11</sup> die es nicht mehr hinnehmen, dass das Management um der guten Geschäftsbeziehungen oder der persönlichen Kontakte willen Millionenforderungen „unter den Tisch fallen“ lässt.<sup>12</sup> Zweitens ist es japanischen Unternehmen nicht mehr wie noch vielleicht vor 30 Jahren möglich, aufgrund ihrer Verhandlungsmacht schlicht auf eine Gerichtsstandsklausel unter Vereinbarung der Streitschlichtung vor dem Distriktgericht Tōkyō zu pochen.<sup>13</sup> Dazu haben sich die Kräfteverhältnisse insbesondere im Vergleich zu den wirtschaftlich rasch aufholenden asiatischen Nachbarregionen zu sehr verschoben. Schließlich ist es wohl auch der wachsende Bekanntheitsgrad der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, der ihr gerade in Japan eine größere praktische Relevanz verschaffen dürfte. In den letzten Jahren jedenfalls waren denn auch gleich mehrere japanische Konzerne in Großschiedsverfahren involviert,<sup>14</sup> wobei aus deutscher Sicht wohl

---

9 Für eine Übertragung der sozio-kulturellen Erklärungsansätze speziell auf die Schiedsgerichtsbarkeit in Japan, vgl. COLE (Fn. 3) 86 ff.; vgl. auch P. GODWIN, Japan as a centre: Two possible futures, in: *Global Arbitration Review* 2007, 32 ff.

10 H. TEZUKA, Emerging Arbitration Hubs – Japan as Arbitration Center, in: *Arbitration* 2013, 429, 431.

11 TEZUKA (Fn. 10) 431.

12 Es mag natürlich auch gute Gründe – wie eine negative Kosten-Risiken-Abwägung oder die Fortführung einer äußerst lukrativen Geschäftsbeziehung – geben, ein Verfahren nicht einzuleiten, vgl. Y. OHARA, Japan, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2013, 44. Dies sollte sich aber kritischen Aktionären gegenüber dann auch rechtfertigen lassen.

13 Aus demselben Grund scheint auch das Bestehen auf der Schiedsordnung der JCAA schwieriger geworden zu sein, NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 4.

14 So sind bzw. waren z. B. die folgenden japanischen Großunternehmen in den letzten Jahren in öffentlich bekannt gewordenen Schiedsverfahren involviert: *NTT Docomo*, vgl. L. YONG, Tata and Docomo strike deal to end multi-front enforcement battle, in: *Global Arbitration Review News*, 28. Februar 2017; S. PERRY, Billion-dollar win for Tata's Japanese partner, in: *Global Arbitration News*, 24. Juni 2016; *Daiichi Sankyo*, vgl. D. THOMSON, Japanese drugmaker wins damages over Indian M&A, in: *Global Arbitration Review News*, 16. Mai 2016; *Funai Electric Company*, vgl. D. THOMSON, Philips wins M&A dispute with Japanese group, in: *Global Arbitration Review News*, 26. April 2016; *Mitsubishi*, vgl. L. YONG, Mitsubishi pursued for double damages in nuclear plant dispute, in: *Global Arbitration Review News*, 30. Juli 2015; *JGC Corporation*, vgl. A. ROSS, Japanese investor joins solar bandwagon,

das im Jahr 2015 teilweise entschiedene Milliarden-ICC-Schiedsverfahren zwischen Volkswagen und Suzuki das bekannteste sein dürfte.<sup>15</sup>

Das größere Bewusstsein für Handelsschiedsverfahren dürfte auch der stetig steigenden Bekanntheit von Investitionsschiedsverfahren geschuldet sein. Dabei handelt es sich um Schiedsverfahren zwischen privaten Unternehmen und Staaten, die daraus entstehen, dass ein Staat eine völkervertraglich geschützte Rechtsposition des Investors rechtswidrig beeinträchtigt. Die völkerrechtlichen Abkommen, welche die materiell-rechtlichen Schutzbestimmungen zugunsten des Investors beinhalten (auch Investitionsschutzabkommen genannt), erlauben dem Investor auch, die angebliche Rechtsverletzung des Staats in einem Schiedsverfahren überprüfen und sich gegebenenfalls Schadensersatz dafür zusprechen zu lassen. Ähnlich wie im Rahmen der kontroversen Diskussionen um das zwischen der EU und den USA verhandelte Freihandels- und Investitionsschutzabkommen *Transatlantic Trade and Investment Partnership* (TTIP), haben die Verhandlungen auf asiatisch-pazifischer Seite zwischen den USA und 11 weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks, darunter Japan, um ein *Trans-Pacific Partnership Agreement* (TPPA, besser bekannt als TPP) auch in Japan ein grelles Schlaglicht auf den Investitionsschutz geworfen. Wie in Europa ist dabei besonders die Möglichkeit von Investoren, Staaten vor internationalen Schiedsgerichten für Völkerrechtsverstöße zur Rechenschaft zu ziehen (*investor state dispute settlement*, ISDS), zur Zielscheibe der Kritiker geworden. Unabhängig von der Qualität und Berechtigung der Kritik<sup>16</sup> und nach dem Motto „there is no such thing as bad publicity“<sup>17</sup> ging damit jedenfalls ein verstärkter Bekannt-

---

in: Global Arbitration Review News, 25. Juni 2015; *Sumitomo*, vgl. L. YONG, Tire makers put brakes on ICC claim, in: Global Arbitration Review News, 18. Juni 2015; *Mitsubishi Tanabe Pharma*, vgl. L. SZOLNOKI, Japanese drugmaker wins ICC payout, in: Global Arbitration Review News, 12. August 2013. Zudem waren ausländische Ableger der folgenden japanischen Großunternehmen an bekannt gewordenen Schiedsverfahren beteiligt: *Hitachi*, vgl. S. PERRY, German power plant operator claims victory in ICC case, in: Global Arbitration Review News, 25. November 2016; *Sumitomo*, vgl. T. JONES, Alstom award enforced against non-signatory, in: Global Arbitration Review News, 28. Juni 2016.

15 A. KHAN, Suzuki-Volkswagen dispute settles as emissions scandal revs up, in: Global Arbitration Review News, 19. Februar 2016; L. YONG, Panel dissolves Japanese-German car alliance, in: Global Arbitration Review News, 2. September 2015.

16 S. HAMAMOTO, Recent Anti-ISDS Discourse in the Japanese Diet: A Dressed-Up but Glaring Hypocrisy, in: *The Journal of World Investment & Trade* 16 (2015) 931; Y. OHARA, Japan, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2016, 55, 56.

17 Obwohl die Herkunft des Zitates ungeklärt ist, wird es häufig mit *Phineas T. Barnum* in Verbindung gebracht. Barnum ging im 19. Jahrhundert den verschiedensten Tätigkeiten nach, war unter anderem als Schausteller, Besitzer eines Kuriositätenkabinetts sowie als Politiker und Publizist tätig und wurde von Zeitgenossen kontrovers

heitsgrad der Schiedsgerichtsbarkeit generell einher. Obwohl japanische Investoren noch immer nur sehr zurückhaltend von der Möglichkeit internationaler Investitionsschiedsklagen Gebrauch machen, wurden in den letzten Jahren die ersten Verfahren mit direkter japanischer Beteiligung eingeleitet. Neben den Diskussionen um das TPPA dürften die Gründe dafür in konkreten Regierungsmaßnahmen gesehen werden, die darauf abzielen, Auslandsinvestitionen japanischer Unternehmen zu fördern und zu diesem Zwecke über die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit aufzuklären.<sup>18</sup> Zudem sorgt sicherlich auch die internationale und nationale Rechtsanwaltschaft in Japan mit Seminaren, Präsentationen und Mandantengesprächen dafür, Unternehmen die Möglichkeiten der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit näher zu bringen, wenn nicht gar „schmackhaft zu machen“.

Der Beitrag wird diese Entwicklungen auf den Gebieten der Handels- (I.) und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit (II.) näher beleuchten und dabei eine aktuelle Bestandsaufnahme der schiedsrechtlichen Infrastruktur Japans vornehmen.

#### I. DIE HANDELSSCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN JAPAN

Dass Japan die notwendigen Voraussetzungen für Schiedsverfahren bietet, wurde insbesondere im Zuge der Anpassung des japanischen Schiedsrechts an das UNCITRAL-Modellgesetz im Jahr 2004 und der damit einhergehenden Reform der Schiedsordnung der JCAA betont.<sup>19</sup> Die an der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit zuvor geübte grundsätzliche Kritik<sup>20</sup> war damit zunächst einmal weitgehend verstummt,<sup>21</sup> zumal sich auch die japanischen

---

beurteilt. Seine Streitbarkeit pflegte Barnum Zeit seines Lebens durch öffentlichkeitswirksame und provokante Auftritte. Vgl. dazu Terence Whalens Einleitung zu P. BARNUM, *The Life of P. T. Barnum* (Champaign (IL) 2000).

18 Y. OHARA, Japan, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2015, 4.

19 Für einen detaillierten Überblick zum japanischen Schiedsrecht, F. BURKEI, *Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan* (Tübingen 2008) 1 ff.; vgl. auch BAUM/SCHWITTEK/BURKEI (Fn. 3) Rn. 117 ff.; NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 1 ff.; kritisch zu den Reformen aus dem Jahr 2004, H. OGHIGIAN/I. TSENG, *Japan's Arbitration Law*, in: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2008, 270 ff. Für einen Überblick zu der Reform der JCAA-Schiedsordnung, vgl. G. P. MCALLIN/L. NOTTAGE, *Changing the (JCAA) Rules: Improving International Commercial Arbitration in Japan*, in: *ZJapanR/J.Japan.L* 18 (2004) 23–36.

20 C. RAGAN, *Arbitration in Japan: Caveat Foreign Drafter and Other Lessons*, in: *Arbitration International* 1991, 93 ff.; GODWIN (Fn. 9) 33.

21 P. GODWIN, *Bursting the Ragan myth: Things it's no longer fair to believe about Japan*, in: *Global Arbitration Review* 2009, 21, 25; weiterhin kritisch OGHIGIAN/TSENG (Fn. 19) 271.

Gerichte äußerst schiedsfreundlich zeigen.<sup>22</sup> Es dürfte aber kein Geheimnis sein, dass eine Anpassung des schiedsrechtlichen Regelwerks an internationale Mindeststandards allein noch keinen Schiedsboom auslöst.<sup>23</sup> Dies wird im japanischen Markt mittlerweile auch erkannt, wobei insbesondere die vielfältigen, zielstrebigem und immer erfolgreicherem Bemühungen der südkoreanischen Nachbar-Community<sup>24</sup> verfolgt werden. Es scheint die Bestrebung erkennbar, sich gemeinsam mit Südkorea<sup>25</sup> und gegebenenfalls der Volksrepublik China und Taiwan als *civil law*-Alternative zu den äußerst erfolgreichen *common law*-orientierten Schiedszentren in Singapur und Hong Kong im Markt zu positionieren. Das erhöhte Gewicht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für die Anwaltschaft zeigt sich auch in einer Reihe von kürzlich erfolgten Partnerernennungen in Japans Großkanzleien mit speziellem Fokus auf das Schiedsverfahrensrecht<sup>26</sup> sowie in der Gründung der ersten auf internationale Streitbeilegung spezialisierten Anwalts-Boutique im Markt.<sup>27</sup> Ausdruck der gestiegenen Aktivität im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit dürften auch die Schaffung einer Alumni-Vereinigung für Teilnehmer des Willem C. Vis Moot Court, einem studentischen Plädierwettbewerb auf Basis internationaler Schiedsregeln und des CISG, und vor allem die Gründung einer der global bereits vielfach bestehenden sogenannten „unter 40“-Schiedsorganisationen, der *Young Japanese Association of Arbitrators*,<sup>28</sup> sein. Es wird damit verstärkt versucht, eigenen

---

22 Siehe unten I.1.

23 WATKIN (Fn. 1); OGHIGIAN/TSENG (Fn. 19) 273.

24 K.-Y. KIM, *Emerging Asian Arbitration Hubs: The Dawn of a New Age from the Perspective of Korea*, in: *Arbitration 2013*, 434 f.

25 Y. KAWABATA, *Fukuoka: Japanese and Korean arbitration practitioners enjoy a reunion*, in: *Global Arbitration Review News*, 8. Dezember 2015; J. KIM, *JEJU ISLAND: What do South Korea and Japan share?*, in: *Global Arbitration Review News*, 30. Oktober 2014. Dass dies auch eine gute Kooperationsmöglichkeit für kontinentaleuropäische Schiedsrechtler darstellt, haben unsere Nachbarn in Österreich und der Schweiz bereits erkannt und sich in den letzten Jahren in Japan mit *road-shows* zu den jeweiligen Schiedsinstitutionen und ihrem Schiedsrecht vorgestellt. Auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit stattete Japan im Jahr 2016 einen erfolgreichen Besuch ab, der sicher nicht der letzte gewesen sein dürfte.

26 Vgl. L. YONG, *Two Tōkyō promotions for the New Year*, in: *Global Arbitration Review News*, 10. Januar 2017; L. YONG, *Japanese firm promotes at home and abroad*, in: *Global Arbitration Review News*, 13. Januar 2016.

27 Vgl. L. YONG, *First disputes boutique opens in Japan*, in: *Global Arbitration Review News*, 7. Oktober 2016.

28 L. YONG, *Young Group Launches in Tōkyō*, in: *Global Arbitration Review News*, 22. Oktober 2015; die YJAA ist an die *Japanese Association of Arbitrators* angebunden, eine 2003 gegründete Schiedsvereinigung, die sich der Aus- und Fortbildung

Nachwuchs an das Thema internationale Schiedsgerichtsbarkeit heranzuführen<sup>29</sup> und das Feld nicht den Ablegern internationaler Großkanzleien in Tōkyō zu überlassen. Das rege Interesse der japanischen Rechtsanwaltschaft an der Schiedsgerichtsbarkeit zeigt sich zudem in der Errichtung von Projektgruppen sowohl durch die *Japan Association of Arbitrators* als auch durch die *Japanese Federation of Bar Associations* im Jahr 2015, deren Ziel es ist, die Beliebtheit des Schiedsorts Japan zu steigern.<sup>30</sup> Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass einer Umfrage zufolge Tōkyō im Vergleich zum Jahr 2010 an Beliebtheit eingebüßt zu haben scheint.<sup>31</sup>

Dabei stellt sich die Frage, welche Faktoren überhaupt die Beliebtheit eines Schiedsorts<sup>32</sup> maßgeblich beeinflussen. Ohne dass dies empirisch oder wissenschaftlich klar zu beantworten wäre, dürften wichtige Indizien sicherlich ein modernes Schiedsgesetz, schiedsfreundliche Gerichte, eine international anerkannte Schiedsinstitution sowie gegebenenfalls spezialisierte Zentren für die Durchführung von Schiedsverhandlungen, sogenannte *Hea-*

---

japanischer Schiedsrechtler und Mediatoren verschrieben hat, vgl. NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 31.

- 29 Vgl. K. KATO, Under-40 gathering in Tōkyō covers broad ground, in: *Global Arbitration Review News*, 9. Dezember 2016.
- 30 Y. OHARA, Japan, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2017, 58; vgl. auch die progressiven Vorschläge von KRYVOI/YOKOMIZO (Fn. 1) 5.
- 31 Wie OHARA (Fn. 30) 58 bemerkt, zählte Tōkyō im Jahr 2010 noch zu den fünf weltweit beliebtesten Schiedsorten, vgl. White & Case/Queen Mary University of London, 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration (London 2010) 19, abrufbar unter: <http://www.arbitration.qmul.ac.uk/docs/123290.pdf>. Im Jahr 2015 war Tōkyō allerdings nicht mehr unter den populärsten Schiedsorten aufgeführt, vgl. White & Case/Queen Mary University of London, 2015 International Arbitration Survey: Improvements and Innovations in International Arbitration (London 2015) (Queen Mary Survey 2015) 17, abrufbar unter: [https://www.whitecase.com/sites/whitecase/files/files/download/publications/qmul-international-arbitration-survey-2015\\_0.pdf](https://www.whitecase.com/sites/whitecase/files/files/download/publications/qmul-international-arbitration-survey-2015_0.pdf).
- 32 Der Aufsatz legt ein weites Verständnis des Begriffs „Schiedsort“ zugrunde, indem er ihn grundsätzlich mit Schiedsaktivitäten in Japan assoziiert. Abzugrenzen davon ist das streng schiedsrechtliche Verständnis, nach dem die Wahl des Schiedsorts die Wahl des – gegebenenfalls subsidiär – anwendbaren nationalen Schiedsrechts im Schiedsverfahren bedeutet. Dabei kann sich der Schiedsort im juristischen Sinne durchaus vom Ort der Schiedsverhandlung unterscheiden. Allgemein zum Schiedsort S. WILSKE/L. MARKERT, in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar ZPO (23. Aufl., München 2016) § 1043 ZPO, Rn. 1 (Stand 1. Dezember 2016); L. MARKERT/C. LEISINGER, Grundzüge und Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht* 2013, 119, 122; R. SCHÜTZE, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren* (6. Aufl., München 2016) Rn. 397 ff.

*ring Centers*, sein.<sup>33</sup> Wie sich am Beispiel von Singapur und Hong Kong zeigt, mögen auch Marketingbemühungen einen wesentlichen Einfluss haben, während Zulassungshürden für ausländische Anwälte in Schiedsverfahren der Beliebtheit eher abträglich sind.<sup>34</sup> Der Beitrag wird nachfolgend die Schiedsfreundlichkeit japanischer Gerichte (1.), die Entwicklung der JCAA (2.), die Möglichkeit eines *Hearing Centers* in Japan (3.) sowie die Zulassung ausländischer Rechtsanwälte in Schiedsverfahren (4.) beleuchten, anhand derer sich ein klareres Bild von der Attraktivität des Schiedsorts Japan und möglicher Reformbedürftigkeit zeichnen lassen dürfte.

### 1. Die Schiedsfreundlichkeit japanischer Gerichte

Wie Deutschland gehört auch Japan zu den zahlreichen Staaten, deren Schiedsgesetze auf dem UNCITRAL-Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>35</sup> gründen.<sup>36</sup> Wie an anderer Stelle bereits überzeugend dargestellt, bietet Japan damit gesetzliche Rahmenbedingungen für nationale und internationale Schiedsverfahren, die internationalen Standards entsprechen.<sup>37</sup> Ein modernes Schiedsrecht kann allerdings für sich genommen die Attraktivität eines Schiedsortes nicht entscheidend steigern, sofern nicht auch die nationalen Gerichte gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit aufgeschlossen sind. Da die Gerichte in Schiedsverfahren regelmäßig eine unterstützende, kontrollierende und damit keineswegs unbedeutende Rolle einnehmen, stellt ihre „Schiedsfreundlichkeit“ einen wesentlichen Entscheidungsfaktor bei der Wahl des Schiedsorts dar<sup>38</sup> und wird mitunter gar als Werbemittel für den Schiedsort eingesetzt.<sup>39</sup> Erfolgt eine gerichtliche Unterstützung der Schiedsgerichtsbarkeit regelmäßig ohne

---

33 Vgl. L. MARKERT, in: Who's Who Legal Future Leaders 2017 – Arbitration Roundtable, abrufbar unter: <http://whoswholegal.com/news/features/article/33621/future-leaders-arbitration-roundtable/>.

34 Dies scheint der eigentliche Hintergrund der deutlichen Kritik am japanischen Schiedsort von Godwin zu sein, vgl. GODWIN (Fn. 2).

35 UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985, abrufbar unter: [http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-arb/06-54671\\_Ebook.pdf](http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-arb/06-54671_Ebook.pdf).

36 Das UNCITRAL-Modellgesetz ist derzeit in 74 Staaten in nationalen Schiedsgesetzen umgesetzt. In Japan wurde ein entsprechendes Reformgesetz im Jahr 2003 beschlossen und ist im Jahr 2004 in Kraft getreten. Siehe: [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration\\_status.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html).

37 Zum japanischen Schiedsrecht mit weiteren Nachweisen: BAUM/SCHWITTEK/BURKEI (Fn. 3) Rn. 117 ff.; F. BURKEI, Japanische Schiedsgerichtsbarkeit – Fünf Jahre nach der Reform, in: ZJapanR/J.Japan.L. 28 (2009) 147.

38 Vgl. L. YONG, Hong Kong courts continue to fly pro-arbitration flag, reveals data, in: Global Arbitration Review News, 8. Februar 2017.

größere Schwierigkeiten, steigert dies die Attraktivität eines Staates als Schiedsort. Gleichmaßen werden Schiedsverfahren seltener in Ländern durchgeführt, deren Gerichte übermäßig in Schiedsverfahren intervenieren oder Schiedssprüche tendenziell aufheben oder nicht vollstrecken.<sup>40</sup>

Daher kommt es auch für den Schiedsort Japan darauf an, wie japanische Gerichte<sup>41</sup> das japanische Schiedsrecht anwenden. Insofern herrscht Einigkeit, dass diese sich bisher konstant schiedsfreundlich zeigen.<sup>42</sup> So wurden zum Beispiel seit Inkrafttreten des neuen japanischen Schiedsrechts im Jahr 2004 erst zwei Schiedssprüche aufgehoben<sup>43</sup> – eine Zurückhaltung, die bei Marktbeobachtern schon die Frage aufwarf, ob japanische Gerichte in ihrem Bemühen um Schiedsfreundlichkeit nicht sogar manchmal über das Ziel hinausschießen.<sup>44</sup> Die zwei Verfahren, die tatsächlich zur Aufhebung von Schiedssprüchen geführt haben, sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.

Das erste Verfahren – in Japan gemeinhin als „*blast furnace case*“ bekannt – betraf einen Schiedsspruch aus einem JCAA-Schiedsverfahren und wurde vom Distriktgericht Tōkyō im Jahr 2011 entschieden.<sup>45</sup> Im Schiedsverfahren hatte ein US-amerikanisches Unternehmen ein japanisches Unternehmen auf Zahlung einer Gebühr für technische Unterstützung bei der Produktion von Hochofenschlacke, die von dem japanischen Unternehmen produziert und vertrieben wurde, verklagt. Das Schiedsgericht gab dem amerikanischen Unternehmen Recht, wobei es gewisse Tatsachen als unstrittig zugrunde legte. Das japanische Unternehmen verlangte daraufhin erfolgreich die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruches. Grund für die Aufhebung

39 So z.B. für New York, vgl. Die Broschüre der *New York State Bar Association*, abrufbar unter: <https://nyiac.org/nyiac-core/wp-content/uploads/2013/01/Choose-NY-for-IA.pdf>; für Hong Kong, vgl. YONG (Fn. 38).

40 Zum einstigen „*enfant terrible*“ der Schiedsgerichtsbarkeit, Indien, S. WILSKE/L. MARKERT, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2012 und Ausblick auf 2013, in: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2013, 96, 102.

41 Allgemein zu japanischen Gerichten BAUM (Fn. 8).

42 NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 37; TEZUKA (Fn. 10) 430. Für einen guten Überblick zu japanischen Gerichtsentscheidungen zur Schiedsgerichtsbarkeit T. NAKAMURA, The Recent Court Decisions on the Japanese Arbitration Law, in: JCAA Newsletter Nr. 34 (2015) 4 ff.; T. NAKAMURA, The Recent Japanese Court Decisions on Arbitration, in: JCAA Newsletter Nr. 28 (2012) 4 ff.

43 S. TADA, Arbitral Award Set Aside by Osaka High Court for Arbitrator's Failure to Disclose Potential Conflict of Interests, in: *Oh Ebashi English Newsletter Winter Issue* 2016, 8, 10.

44 Y. OHARA, Japan, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2014, 4.

45 Distriktgericht Tōkyō v. 13. Juni 2011, in: *Hanrei Jihō* 2128 (2011) 58. Eine Zusammenfassung und Beurteilung der Entscheidung liefert NAKAMURA (Fn. 42) (2012) 7 ff.

war vor allem, dass das Gericht zu dem Schluss kam, die vom Schiedsgericht als unstrittig zugrunde gelegten Tatsachen seien tatsächlich strittig gewesen. Das Gericht befand, dass nach japanischem Schiedsrecht eine Aufhebung von Schiedssprüchen möglich ist, falls diese mit dem *ordre public* Japans in Konflikt stehen. Dazu zählte es auch den prozessualen *ordre public*. Dieser enthalte den Grundsatz, dass die von den Parteien im Verfahren vorgebrachten Fragen, sofern erheblich, zu entscheiden seien. Da das Schiedsgericht eine tatsächliche Frage des Falles nicht geklärt habe, die das Gericht zudem für entscheidungserheblich hielt, hob es den Schiedsspruch wegen Verletzung des prozessualen *ordre publics* auf. Die Entscheidung des Distriktgerichts Tōkyō ist im Ergebnis nachvollziehbar, auch wenn zu Recht darauf hingewiesen wird, dass es des „scharfen Schwerts“ des *ordre publics* zur Begründung wohl gar nicht bedurft hätte.<sup>46</sup> Der vom Gericht festgestellte Sachverhalt hätte wohl auch unter den anerkannten Aufhebungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs gefasst werden können.

Der zweite Schiedsspruch, der von einem japanischen Gericht, diesmal dem Obergericht Ōsaka, aufgehoben wurde, erging ebenfalls in einem JCAA-Schiedsverfahren mit japanischer und US-amerikanischer Beteiligung.<sup>47</sup> Der vorsitzende Schiedsrichter war Rechtsanwalt in einer internationalen Großkanzlei. Dieser Kanzlei schloss sich nach Ernennung des Schiedsrichters ein Anwalt an, der ein Schwesterunternehmen der japanischen Partei in einem bedeutenden US-amerikanischen Gerichtsverfahren vertrat. Dies wurde von der amerikanischen Partei, die im Schiedsverfahren unterlegen war, vor Gericht gerügt.<sup>48</sup> Beide mit dem Fall befassten Gerichtsinstanzen befanden, dass der Schiedsrichter zur Offenlegung dieses potentiellen Interessenkonfliktes verpflichtet gewesen wäre und dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Allerdings wies das erstinstanzliche Distriktgericht Ōsaka den Aufhebungsantrag zurück, indem es unter anderem auf die fehlende positive Kenntnis des vorsitzenden Schiedsrichters über den Konflikt sowie seine mangelnde Relevanz für den Ausgang des Verfahrens hinwies.<sup>49</sup> Das Obergericht Ōsaka sah die Unterlassung der Offenle-

---

46 N. LINGARD/A. YAMAKAWA, Japan: Public policy and procedure collide to sink an arbitral award, in: Global Arbitration Review News, 17. Februar 2012; noch kritischer, NAKAMURA (Fn. 42) (2012) 9.

47 Obergericht Ōsaka v. 28. Juni 2016, Hei 27 (Ra) no. 547, Kakyū Saiban Hanrei-shū [Saiban-sho Web] 1, 17, abrufbar unter: <http://www.courts.go.jp> (Japan); Eine Zusammenfassung und Beurteilung der Entscheidung liefert TADA (Fn. 43).

48 Ausführlich zum Sachverhalt, OHARA (Fn. 30) 59.

49 Hierzu mit guten Gründen kritisch, OHARA (Fn. 30) 59. Einen weiteren Grund für die Ablehnung des Aufhebungsantrags sah das Distriktgericht Ōsaka darin, dass der vorsitzende Schiedsrichter sich bei der Annahme des Schiedsrichtermandats ausdrücklich vorbehalten hatte, dass seine Anwaltskollegen in Zukunft in mit dem

gung dagegen als wesentlich an, da sie die Parteien der Möglichkeit eines Abberufungsantrags beraubte, und hob den Schiedsspruch daher wegen fehlerhafter Zusammensetzung des Schiedsgerichts auf.<sup>50</sup> Auch diese Aufhebungsentscheidung ist nachvollziehbar und entspricht durchaus internationalen Maßstäben für Interessenkonflikte<sup>51</sup> sowie dazu ergangenen Entscheidungen.<sup>52</sup>

Es zeigt sich, dass die Aufhebung von Schiedssprüchen durch japanische Gerichte die Ausnahme geblieben ist und zumindest im Ergebnis begründet erscheint. Um keinen verzerrten Eindruck zu erwecken, muss allerdings hinzugefügt werden, dass japanische Gerichte sich bisher mit nur wenigen Aufhebungsverfahren beschäftigten mussten.<sup>53</sup> Aber auch in ihrer sonstigen Befassung mit Schiedsverfahren haben die japanischen Gerichte keine Entscheidungen erlassen, die in der recht sensiblen internationalen Schiedsgemeinde zu einem Aufschrei geführt hätten.<sup>54</sup> Vielmehr erfolgte auch die Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen in der Regel ohne erwähnenswerte Schwierigkeiten.<sup>55</sup>

---

Schiedsverfahren nicht in Zusammenhang stehenden Mandaten Rechtsrat erteilen würden, selbst wenn dies einen Konflikt mit den Parteien des Schiedsverfahrens hervorrufen würde, *ebd.*

- 50 Vgl. TADA (Fn. 43). Es stützte sich dabei auf Art. 44 Abs. 1 (vi) (fehlerhafte Zusammensetzung des Schiedsgerichts) i. V. m. Art. 18 Abs. 4 (fortwährende Offenlegungspflicht des Schiedsrichters) Japanese Arbitration Act (Gesetz Nr. 38/2003; englische Übersetzung abrufbar unter: <http://japan.kantei.go.jp/policy/sihou/arbitrationlaw.pdf>).
- 51 Insbesondere wenn die Großkanzlei über das US-amerikanische Gerichtsverfahren signifikante Einnahmen zu erwarten hatte, dürfte es sich nach internationalen Maßstäben (vgl. IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration, Teil II, Art. 1.4) um einen Konflikt handeln, von dem sich der vorsitzende Schiedsrichter auch nicht vorab freizeichnen konnte, vgl. OHARA (Fn. 30) 59.
- 52 Vgl. z.B. zu der Abberufung eines Schiedsrichters durch die Schiedsinstitution in einem ganz ähnlich gelagerten Fall, *Blue Bank International & Trust (Barbados) Ltd. v. Bolivarian Republic of Venezuela*, ICSID CASE No. ARB/12/20, Decision on the Parties Proposal to Disqualify a Majority of the Tribunal, 12. November 2013, abrufbar unter: <http://www.italaw.com/cases/1513>.
- 53 Vgl. NAKAMURA (Fn. 42) (2015) 4 ff.; NAKAMURA (Fn. 42) (2012) 4 ff.
- 54 Vgl. dagegen zu einer kritischen Betrachtung Indiens, Russlands und Südkoreas, S. WILSKE/L. MARKERT/L. BRÄUNINGER, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 und Ausblick auf 2015, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2015, 49, 60 f.; S. WILSKE/L. MARKERT/L. BRÄUNINGER, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2013 und Ausblick auf 2014, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2014, 49, 58 f.
- 55 NAKAMURA (Fn. 42) (2015) 4 ff.; NAKAMURA (Fn. 42) (2012) 4 ff.; M. KODAMA/T. OINUMA/J. MESTECKY, First Enforcement Order Granted Under Japan's Arbitration Act, in: JCAA Newsletter Nr. 21 (2009) 7 ff.; JCAA, The First Case Applying

Einziges Wehrmutstropfen dürfte sein, dass die geringe Befassung mit Schiedsverfahren gelegentlich zu der Kritik einlädt, japanische Gerichte – insbesondere in unteren Instanzen – seien nicht ausreichend mit dem japanischen Schiedsrecht und internationalen Schiedsstandards vertraut. Dies kommt insbesondere in Kommentaren zum *blast furnace case*<sup>56</sup> und zur oben beschriebenen erstinstanzlichen Entscheidung des Distriktgerichts Ōsaka zum Ausdruck.<sup>57</sup> Dies könnte bei internationalen Unternehmen zur Zurückhaltung bei der Wahl eines Schiedsorts Japan führen. Angesichts der Aufgeschlossenheit, mit der japanische Gerichte der Schiedsgerichtsbarkeit begegnen, und der schiedsfreundlichen Ergebnisse ihrer Entscheidungen, besteht zur Zurückhaltung aber kein Grund. Vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass bestehende Erfahrungsdefizite zeitnah aufgeholt werden können und japanische Gerichte sich bei ihren zukünftigen Entscheidungen auch verstärkt an internationalen Standards orientieren. Für diese Prognose spricht auch, dass erst kürzlich 16 zentrale UNCITRAL-Texte zur Handelschiedsgerichtsbarkeit ins Japanische übersetzt wurden und den dortigen Rechtsanwendern nun ohne Sprachbarriere zur Verfügung stehen.<sup>58</sup> Für sich genommen zeigt diese Entwicklung ein weiteres Mal das japanische sowie das internationale Interesse am Schiedsort Japan.

## 2. Die Modernisierung der Schiedsordnung der JCAA

Ähnlich der Geschäftsstelle eines Gerichts kümmern sich Schiedsinstitutionen um die Administration des Schiedsverfahrens. Diese erfolgt nach den jeweiligen Schiedsordnungen der Institutionen, welche die wichtigsten prozessualen Eckpunkte des Schiedsverfahrens regeln. Zudem stellen die Institutionen häufig Räumlichkeiten für die Durchführung einer mündlichen Schiedsverhandlung sowie Listen potentieller Schiedsrichter zur Verfügung,

---

the New Japanese Arbitration Law, Tōkyō District Court, 21 October 2005, in: JCAA Newsletter Nr. 18 (2007) 9.

56 Vgl. NAKAMURA (Fn. 42) (2012) 8 f.; ähnlich LINGARD/YAMAKAWA (Fn. 46) 5 („[...] might also have reflected a relative lack of familiarity with Japan’s new Arbitration Act among the judges of the Tōkyō District Court.“).

57 TADA (Fn. 43); OHARA (Fn. 30) 59, beide unter Hinweis darauf, dass sich das Gericht an den *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration 2014* hätte orientieren können. Vgl. auch OHARA (Fn. 30) 60, Fn. 11 („It was disappointing, but not too surprising, that the court was not aware of the international standard as it rarely handles conflicts of interest with respect to arbitrators, and conflicts of interest with respect to judges and arbitrators are handled differently in Japan.“).

58 Die Texte wurden in einer Kooperation zwischen dem japanischen *Global Private Law Forum* und dem *UNCITRAL Regional Centre for Asia and the Pacific* übersetzt und sind abrufbar unter: [http://uncitralrcap.org/wp-content/uploads/2017/02/all-A4\\_v2.pdf](http://uncitralrcap.org/wp-content/uploads/2017/02/all-A4_v2.pdf).

um deren Auswahlprozess zu erleichtern. Dabei hat die Wahl der Schiedsinstitution in der Regel großen Einfluss auf Ablauf und Struktur des Schiedsverfahrens.<sup>59</sup> Eine international anerkannte Schiedsinstitution mit moderner Schiedsordnung, einer effizienten Verwaltung und zweckdienlichen Räumlichkeiten kann internationale Schiedsverfahren anziehen und indirekt zum Aushängeschild des nationalen Schiedsorts werden.<sup>60</sup> Ob dies auch für die bedeutendste Schiedsinstitution Japans,<sup>61</sup> die *Japan Commercial Arbitration Association* (JCAA) gilt, soll im Folgenden untersucht werden.

Die JCAA entstand 1953 aus dem *International Commercial Arbitration Committee*, welches 1950 als Teil der japanischen Industrie- und Handelskammer errichtet wurde. Sie steht dem japanischen Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) nahe und wird regelmäßig von ehemaligen Ministeriumsbeamten geführt. Die Schiedsordnung der JCAA wurde zuletzt im Jahr 2014 umfassend modernisiert, insbesondere um aktuellen Entwicklungen in Schiedsordnungen konkurrierender Schiedsinstitutionen<sup>62</sup> nachzuzeichnen.<sup>63</sup> Wegen des prägenden Einflusses der Schiedsordnung auf den Ruf einer Institution wie der JCAA werden im Folgenden die wichtigsten Neuregelungen der JCAA-Schiedsordnung (JCAA-SchiedsO) dargestellt. Zudem werden die Strukturen der JCAA kritisch beleuchtet, da auch deren Beschaffenheit für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Institution relevant ist.

Die Neuregelungen der JCAA-SchiedsO lassen sich grob in die Behandlung von Mehrparteienverfahren und multiplen Ansprüchen (a) sowie die Weiterentwicklung der Effizienz und der Verfahrensbeschleunigung (b) aufteilen. Eine weitere interessante Neuerung ist in der Zulässigkeit der Kombination von Mediations- und Schiedsverfahren (sogenanntes *med-arb*) zu sehen (c). Insgesamt ist die neue Schiedsordnung ein Schritt in die rich-

---

59 Vgl. Queen Mary Survey 2015 (Fn. 31) 17.

60 Die nach einer aktuellen Studie unter Anwendern beliebtesten asiatischen Vertreter sind das *SIAC* in Singapur und das *HKIAC* in Hong Kong, vgl. Queen Mary Survey 2015 (Fn. 31) 11.

61 BAUM/SCHWITTEK/BURKEI (Fn. 3) Rn. 32; COLE (Fn. 3) 100; für eine kurze Erläuterung auch anderer Institutionen, NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 28 ff.

62 Die Änderungen orientieren sich insbesondere an den „ICC Rules 2012, Swiss Rules of International Arbitration 2012, SIAC 2010 and 2013 and HKIAC 2013“ („The Key Points of the 2014 Amendment to the Commercial Arbitration Rules“, in: JCAA Newsletter Nr. 31 (2014) 1 ff. (Key Points of the 2014 Amendments)).

63 Abrufbar unter: <http://www.jcaa.or.jp/new/docs/kaiseiten2e.pdf>. Für eine detaillierte Darstellung des Regeländerungsprozesses vgl. Key Points of the 2014 Amendments (Fn. 62). Vgl. auch L. MARKERT, The JCAA Arbitration Rules 2014 – One Step Forward in the Modernization of Japanese Arbitration, in: JCAA Newsletter Nr. 32 (2014) 1 ff.

tige Richtung, auch wenn Optimierungsmöglichkeiten verbleiben (d), um die JCAA und damit den Schiedsort Japan noch attraktiver zu machen.<sup>64</sup>

a) *Multiple Ansprüche und Mehrparteienverfahren*

Bereits die vorangegangene Überarbeitung der JCAA-SchiedsO aus dem Jahr 2008 enthielt einige Neuerungen zu Mehrparteienverfahren und multiplen Ansprüchen, welche durch die Neuregelung von 2014 nun ergänzt und ausdifferenziert werden. Dies war notwendig geworden, da derartige Konstellationen aufgrund der heutigen komplexen internationalen Wirtschaftsauseinandersetzungen in Schiedsverfahren immer häufiger zum Tragen kommen.

Art. 15 JCAA-SchiedsO erlaubt es dem Kläger, im Rahmen einer vorprozessualen Verfahrensverbinding eine einheitliche Schiedsklage für multiple Ansprüche zu erheben. Dies setzt voraus, dass sich entweder (1) die Parteien schriftlich hierauf geeinigt haben oder (2) die Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden oder (3) die Ansprüche zwischen den gleichen Parteien entstanden sind und sich aus derselben Rechtsbeziehung ergeben und dies mit den spezifischen Anforderungen der Schiedsvereinbarung(en) zu vereinbaren ist. In Anbetracht ihres hohen Detailgrades, der sich in vergleichbarem Ausmaß so in keinem anderen Schiedsregelwerk wiederfindet, schließt die Vorschrift eine Vielzahl von Mehrparteien- sowie Mehrverträgesituationen ein und geht dabei über die offensichtliche Möglichkeit hinaus, mehrere Ansprüche auf der Basis eines Vertrags und einer Schiedsvereinbarung zu erheben.<sup>65</sup>

Art. 53 JCAA-SchiedsO regelt die Verbindung mehrerer Verfahren (*consolidation*) und sieht vor, dass ein Schiedsgericht ein bereits anhängiges Verfahren mit einem Verfahren, für das noch kein Schiedsgericht bestellt wurde, verbinden kann.<sup>66</sup> Dafür gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die vorprozessuale Verfahrensverbinding nach Art. 15

---

64 Ausführlich L. MARKERT, Die neue Schiedsgerichtsordnung der JCAA – Ein weiterer Schritt in der Modernisierung der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2016, 15 ff.

65 Der Beklagte hat das Recht, dieser vorprozessualen Verfahrensverbinding zu widersprechen, woraufhin das Schiedsgericht nach seiner Bestellung entsprechend Art. 42 Abs. 2 JCAA-SchiedsO entscheiden muss, ob die Voraussetzungen von Art. 15 JCAA-SchiedsO erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, müssen die multiplen Ansprüche in getrennten Verfahren verfolgt werden.

66 Die Vorversion der JCAA-Schiedsordnung aus dem Jahr 2008 (JCAA-SchiedsO 2008) sah eine Verfahrensverbinding in nur sehr eingeschränkter Form vor. Diese war nur mit Schiedsklageerhebung möglich und erforderte das schriftliche Einverständnis aller Parteien, soweit nicht alle Ansprüche ohnehin derselben Schiedsvereinbarung unterlagen.

JCAA-SchiedsO. Jedoch gilt, dass eine Partei, die nicht zugleich Partei des bereits anhängigen Verfahrens ist, einer Verbindung schriftlich zustimmen muss, da sie nicht an der Ernennung des Schiedsgerichts teilgenommen hat.<sup>67</sup>

Neben der Behandlung multipler Ansprüche sieht die JCAA-SchiedsO auch Vorschriften für Mehrparteisituationen vor. Art. 52 Abs. 1 JCAA-SchiedsO erlaubt es, eine dritte Partei entweder als zusätzliche Klägerin oder Beklagte in das Schiedsverfahren einzubeziehen (*joinder*), wenn das schriftliche Einverständnis sämtlicher betroffener Parteien und des Dritten vorliegt, oder wenn alle geltend gemachten Ansprüche der gleichen Schiedsvereinbarung unterfallen. Letztere Variante verlangt jedoch das schriftliche Einverständnis des Dritten, wenn dieser erst nach der Bestellung des Schiedsgerichts als Beklagter einbezogen werden soll.<sup>68</sup> Nach Art. 52 Abs. 4 JCAA-SchiedsO verbleibt dem Schiedsgericht ein weiter Ermessensspielraum, selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 52 JCAA-SchiedsO eine Einbeziehung Dritter abzulehnen, wenn es der Ansicht ist, dass sie das Verfahren verzögern würde, oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen („any other reasonable grounds“).

Für Mehrparteien-Konstellationen hat die JCAA Verbesserungen bei der Methode zur Ernennung von Schiedsrichtern eingeführt, um den Anschein der Benachteiligung zu vermeiden,<sup>69</sup> wenn aufgrund einer Mehrzahl von Klägern oder Beklagten eine der Parteien nicht gleichberechtigt an der Wahl der Schiedsrichter partizipieren konnte.<sup>70</sup> Wenn entweder mehrere Kläger oder Beklagte es versäumen, „ihren“ Schiedsrichter innerhalb der jeweils anwendbaren Frist zu benennen, ernennt die JCAA zur Wahrung der prozessualen Gleichheit der Parteien alle drei Schiedsrichter.<sup>71</sup>

---

67 Key Points of the 2014 Amendments (Fn. 62) 4.

68 Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein solcher Beklagter nicht an der Auswahl des Schiedsgerichts teilgenommen hat und dass der Beitritt nach Art. 52 Abs. 3 JCAA-SchiedsO die Zusammensetzung des bestellten Schiedsgerichts unberührt lässt.

69 Vgl. zu diesem Gleichbehandlungsprinzip die grundlegende *Ducto*-Entscheidung des französischen Cour de Cassation, *Siemens AG and BKMI Industrieanlagen GmbH v. Dutco Construction Co*, Revue de l'Arbitrage 1992, 470 ff.

70 Nach Art. 2 Abs. 3 JCAA-SchiedsO 2008 wurden mehrere Kläger oder Beklagte zu Zwecken der Schiedsrichterernennung als „eine Partei“ angesehen. Im Falle mehrerer Beklagter stand diesen jedoch das Recht zu, einen Antrag auf Trennung der Schiedsverfahren zu stellen.

71 Art. 29 Abs. 7 JCAA-SchiedsO. In einer interessanten Abweichung zu anderen Schiedsordnungen kann die JCAA dabei einen zuvor bereits parteibekanntem Schiedsrichter ernennen, wenn keine der Parteien dem widerspricht. Dies beschreitet einen Mittelweg zwischen der Gleichbehandlung aller Parteien und deren Möglichkeit, eine solche Behandlung unter gewissen Umständen gar nicht einzufordern. In der Praxis wird

b) *Effizienz und Verfahrensbeschleunigung*

Während die soeben dargestellten Änderungen zu erhöhter prozessualer Effizienz führen, gibt es weitere Neuerungen der JCAA-SchiedsO, welche konkret auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielen. Hierzu gehören der Eilrechtsschutz, inklusive Eilschiedsrichter, sowie abgekürzte Verfahren.<sup>72</sup>

Kapitel 5 der JCAA-SchiedsO behandelt den Erlass vorläufiger und sichernder Maßnahmen durch das Schiedsgericht oder einen Eilschiedsrichter. Für erstere Alternative berücksichtigt die JCAA-SchiedsO nun die Aktualisierungen des UNCITRAL-Modellgesetzes von 2006 und ergänzt den vormals sehr kurzen Art. 48 JCAA-SchiedsO 2008 durch die Aufführung von Fallgruppen vorläufiger und sichernder Maßnahmen und die jeweiligen Voraussetzungen für deren Erlass in Art. 66 JCAA-SchiedsO. Dessen Abs. 2 greift die in Art. 17A des UNCITRAL-Modellgesetzes 2006 enthaltenen Abwägungsgründe auf und bestimmt, dass die beantragende Partei dem Schiedsgericht darlegen muss, dass der drohende Schaden im Falle der Nichtgewährung der vorläufigen Maßnahme den Schaden, der durch die beantragte Maßnahme verursacht werden könnte, deutlich überwiegt, und dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der materiell-rechtlichen Anspruchsbegründetheit besteht.

Artt. 70 bis 74 JCAA-SchiedsO führen den Erlass vorläufiger und sichernder Maßnahmen durch einen Eilschiedsrichter ein, der vor der Bestellung des Schiedsgerichts oder für den Fall, dass ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten eingestellt hat, tätig werden kann (*emergency arbitrator*). Die JCAA hat damit eine Tendenz aufgegriffen, die sich in fast allen kürzlich modernisierten institutionellen Schiedsordnungen niedergeschlagen hat. Art. 71 Abs. 4 JCAA-SchiedsO verlangt von der JCAA „reasonable efforts“, um einen Eilschiedsrichter innerhalb von zwei Geschäftstagen zu ernennen. Dieser soll dann innerhalb von zwei Wochen eine Eilentscheidung treffen. Dieser zeitliche Rahmen darf nur durch Parteivereinbarung verlängert werden oder, wenn die JCAA den Fall als besonders kom-

---

es dabei jedoch eines hohen Maßes an Fingerspitzengefühl und Vorsicht bedürfen, um spätere Beschwerden über eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

72 Einige prozessuale Veränderungen der JCAA-SchiedsO dienen zudem konkret der Beschleunigung des Verfahrens. So ist ein Schiedsgericht nun zu „reasonable efforts“ verpflichtet, einen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Schiedsgerichts zu erlassen. Hierzu hat das Schiedsgericht einen Verfahrenskalender aufzustellen. In deutlicher Anlehnung an die ICC-SchiedsO sieht Art. 40 JCAA-SchiedsO ferner die frühzeitige Identifizierung von Streitfragen sowie die Möglichkeit vor, einen Schiedsauftrag (*terms of reference*) zu erstellen, soweit das Schiedsgericht dies zur Förderung eines effizienten Schiedsverfahrens als angemessen erachtet.

plex einstuft oder andere zwingende Gründe vorliegen. Art. 70 Abs. 7 der JCAA-SchiedsO erlaubt die Einleitung des Eilverfahrens bereits, bevor der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens gestellt wurde, vorausgesetzt dass dies innerhalb von zehn Tagen nach Beantragung des Eilverfahrens nachgeholt wird.

Während die Aufnahme des allgemeinen Trends zum Eilschiedsrichter durch die JCAA durchaus begrüßenswert ist, muss sich der Mechanismus in der Praxis noch beweisen. Die schnelle Ernennung eines Eilschiedsrichters stellt hohe koordinatorische Anforderungen, insbesondere an kleinere und weniger international vernetzte Schiedssekretariate. Dies gilt umso mehr, wenn der nationale Pool an geeigneten Kandidaten begrenzt ist.<sup>73</sup> Zudem ist fraglich, ob von einem Eilschiedsrichter beschlossene vorläufige Maßnahmen nach dem derzeit geltenden japanischen Schiedsrecht vollstreckbar wären,<sup>74</sup> was die Bedeutung dieser grundsätzlich nützlichen Vorschrift natürlich schmälern würde. Um insoweit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Vorreitern auf diesem Gebiet, Singapur und Hong Kong,<sup>75</sup> zu vermeiden, die beide nach ihrem Schiedsrecht vorläufige Maßnahmen von Eilschiedsrichtern vollstrecken, wäre eine Gesetzesänderung oder klärende Gerichtsentscheidung notwendig.

Im Bestreben nach mehr prozessualer Effizienz hat die JCAA die Durchführung beschleunigter Verfahren nach Artt. 75 ff. JCAA-SchiedsO auch auf solche Streitigkeiten erweitert, die über die bisherige Streitwertgrenze von 20 Millionen Yen (Stand März 2017 etwa 165.000 Euro) hinausgehen,

---

73 KIM (Fn. 25) („[...] other factors affecting the popularity of arbitration in Japan include the difficulty in finding competent arbitrators to deal with Japan-related disputes [...]“); GODWIN (Fn. 2). Diese Schwierigkeit dürfte sich angesichts der besonderen Anforderungen an Eilschiedsrichter eher noch verschärfen.

74 Vgl. P. GODWIN/E. WONG/J. ALLSOP, JCAA Introduces New Commercial Arbitration Rules, in: Kluwer Arbitration Blog 2014, abrufbar unter: <http://kluwerarbitrationblog.com/blog/2014/03/03/jcaa-introduces-new-commercial-arbitration-rules>. Aus ähnlichen Gründen hat zum Beispiel das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs (*Vienna International Arbitral Centre* (VIAC)) bei der Überarbeitung der Wiener Schiedsregeln 2013 entschieden, dem allgemeinen Trend zum Eilschiedsrichter bewusst nicht zu folgen, vgl. A. BAIER/W. HAHNKAMPER, Die Neuen Wiener Regeln, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2013, 141, 144; G. ZEILER in: Vienna International Arbitral Centre (Hrsg.), Handbuch Wiener Regeln (Wien 2013) Art. 33, Rn. 3. Daneben dürfte aber auch der Respekt vor den hohen Anforderungen an ein kleineres Schiedssekretariat durchaus eine Rolle für diese Entscheidung gespielt haben. Ob diese Erwägungen auch bei der Überarbeitung der JCAA-SchiedsO zum Tragen kamen, ist nicht bekannt.

75 Vgl. E. BAO, Emergency Arbitration in Asia: A Survey of Recent Developments, *International Arbitration Asia*, 28. März 2016, abrufbar unter: [http://www.internationalarbitrationasia.com/emergency\\_arbitration\\_in\\_asia](http://www.internationalarbitrationasia.com/emergency_arbitration_in_asia).

soweit sich die Parteien nach Art. 75 Abs. 1 JCAA-SchiedsO ausdrücklich hierauf geeinigt haben. Wahrscheinlich in Anerkennung praktischer Zwänge hat die JCAA zudem ihre vormals äußerst rigiden Kriterien für die Verlängerung der dreimonatigen Frist zum Erlass eines Schiedsspruchs im beschleunigten Verfahren<sup>76</sup> gelockert. Art. 81 Abs. 2 JCAA-SchiedsO sieht nun vor, dass die Frist um eine angemessene Zeitdauer (statt um höchstens drei Monate wie zuvor) verlängert werden kann, falls der Fall hinreichend komplex ist oder andere zwingende Gründe für eine Verlängerung vorliegen.<sup>77</sup> Dies ermöglicht es den Schiedsparteien, – wo angebracht – beschleunigte Verfahren auch für größere Streitigkeiten zu vereinbaren. Sie müssen fortan keine potentiellen Einschränkungen mehr befürchten, falls sich der Fall doch als komplexer als ursprünglich angenommen entpuppt.

c) *Med-arb*

Eine weitere Neuerung, die sich ebenfalls unter das Thema der effektiven Streitbeilegung fassen lässt, ist die Einführung spezieller Mediationsbestimmungen in der JCAA-SchiedsO. Ihre Anwendung erlaubt es den Parteien, gegebenenfalls Zeit und Kosten zu sparen und auf vereinfachtem Wege zu einem Vergleich zu gelangen. Während viele Schiedsinstitutionen, vergleichbar der JCAA,<sup>78</sup> separate Mediationsordnungen vorsehen, ist die JCAA-SchiedsO insoweit innovativ, als sie bestimmte Mediationsbestimmungen konzeptionell integriert und so vereinfachte *med-arb*-Verfahren ermöglicht. Dem internationalen Standard entsprechend erlaubt Art. 54 JCAA-SchiedsO eine Aussetzung des Schiedsverfahrens, um das Verfahren an einen Mediator zu verweisen. Dabei darf ein einmal bestellter Schiedsrichter grundsätzlich nicht gleichzeitig auch als Mediator tätig werden. Anderes gilt nach Art. 55 JCAA-SchiedsO, wenn die Parteien sich hierauf ausdrücklich schriftlich einigen, was eine spätere Ablehnung des Schiedsrichters auf dieser Grundlage ausschließt.<sup>79</sup> Diese Möglichkeit ist durch prozessuale Sicherungsmechanismen flankiert, die es etwa verbieten, Konsultationen mit

---

76 Siehe Art. 65 Abs. 2 JCAA-SchiedsO 2008.

77 Key Points of the 2014 Amendments (Fn. 62) 11 f.

78 JCAA International Commercial Mediation Rules, abrufbar unter: <http://www.jcaa.or.jp/e/mediation/docs/rules.pdf>.

79 Die „Verzichtserklärung“ („*waiver*“), insoweit sie denn überhaupt eine solche darstellt, hätte deutlicher formuliert werden können. Art. 55 Abs. 1 JCAA-SchiedsO legt nur fest, dass die Parteien einen Ablehnungsantrag nicht bereits deshalb stellen sollen („*shall not*“), weil ein Schiedsrichter aufgrund einer Parteivereinbarung den Mediationsprozess durchgeführt hat. Für eine zukünftige Überarbeitung der JCAA Rules könnte es daher ratsam sein, das Schriftformerfordernis für die Parteivereinbarung über die „Schiedsmediation“ nach Art. 55 Abs. 1 S. 1 JCAA-SchiedsO auch auf die Verzichtserklärung in S. 2 auszuweiten.

nur einer der Prozessparteien abzuhalten (*caucusing*), es sei denn, die Parteien haben dem schriftlich zugestimmt und der Umstand der getrennten Absprache wird offengelegt. Dies soll spätere Aufhebungsverfahren aufgrund einer angeblichen Ungleichbehandlung der Parteien durch den Schiedsrichter verhindern, weckt allerdings auch Zweifel, ob eine Mediation ohne derartige Einzelunterredungen effektiv sein kann. Allerdings steht es den Parteien letztlich frei, sich auch im *med-arb*-Verfahren auf ein *caucusing* zu einigen. Obwohl die JCAA-SchiedsO nicht explizit darauf verweist, kann es einen Vorteil von *med-arb*-Verfahren darstellen, dass der Mediator im Fall einer erfolgreichen Mediation in die Rolle des Schiedsrichters zurückwechseln und einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach Art. 58 Abs. 3 JCAA-SchiedsO erlassen kann, was die Vollstreckung des gefundenen Vergleichs erleichtert. Die besonders enge Verzahnung von Mediations- und Schiedsverfahren stellt vielleicht eine spezifisch asiatische Ausprägung dar, die gerade in China nicht unüblich ist.<sup>80</sup> Man darf gespannt verfolgen, ob diese spezifische Neuerung der JCAA-SchiedsO ihrerseits zukünftig andere Schiedsinstitutionen beeinflussen wird.

#### d) Ausblick

Weitere Neuerungen sind kompakt in den *Key Points of the 2014 Amendments* zusammengefasst.<sup>81</sup> In der Gesamtschau erfüllt die neue JCAA-SchiedsO das ursprünglich vom Entwurfskomitee gesetzte Ziel, neueste Entwicklungen in der Schiedsgerichtsbarkeit aufzugreifen und dabei die aktuelle Schiedspraxis zu berücksichtigen. Die Modernisierung adressiert prozessuale Herausforderung mit dem Ziel, Schiedsverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Das Inkrafttreten der neuen JCAA-SchiedsO im Jahr 2014 kann daher sicherlich als Erfolg gewertet werden.

Dennoch stellt sich wie stets die Frage nach Verbesserungspotential, das in zukünftigen Überarbeitungen des Regelwerks zu berücksichtigen wäre. Insofern ist zunächst einmal anzumerken, dass die JCAA-SchiedsO mit 86 Artikeln in etwa doppelt so viele Einzelbestimmungen enthält, wie diejenigen Schiedsordnungen, welche im Entwurfsprozess als Orientierungspunkt gedient hatten.<sup>82</sup> Sicherlich sind andere Schiedsordnungen auch deshalb

---

80 Für ähnliche Bestimmungen, vgl. Artt. 42, 43 der im Jahr 2015 erneuerten Schiedsordnung der *Beijing International Arbitration Commission* (BAC); Art. 47 der im Jahr 2015 erneuerten Schiedsordnung der *China International Economic and Trade Arbitration Commission* (CIETAC); vgl. auch G. KAUFMANN-KOHLER/K. FAN, Integrating Mediation into Arbitration: Why It Works in China, in: *Journal of International Arbitration* 2008, 479 ff.

81 Key Points of the 2014 Amendments (Fn. 62) 1-12.

82 S.o. Fn. 62.

kürzer, weil sie spezielle Problemstellungen, wie beispielsweise das Eilschiedsrichterverfahren, in Anhängen oder in sehr langen und detaillierten Einzelvorschriften behandeln. Nichtsdestoweniger ist es oftmals der erste Eindruck, der zählt. Deshalb sollte eine künftige Überarbeitung der JCAA-SchiedsO darauf achten, dass kein Anwender diese nur deshalb beiseitelegt, weil ihn die schiere Anzahl der Vorschriften abschreckt. Zudem mögen die vielen Quer- und *mutatis mutandis*-Verweise in der JCAA-SchiedsO die methodische Stringenz des Entwurfskomitees unterstreichen – Erstanwender dürften aber einen etwas weniger komplexen Regelungsansatz bevorzugen.<sup>83</sup>

Im Endeffekt wird die internationale Akzeptanz der neuen Schiedsordnung auch maßgeblich davon abhängen, wie die JCAA ihre zukünftige Rolle im internationalen Schiedsmarkt sieht und ausfüllen will. Die Überarbeitung der JCAA-SchiedsO garantiert in den kommenden Jahren die Festigung der ohnehin bereits führenden nationalen Stellung der Institution. Sollte die JCAA jedoch die derzeitige Zahl von durchschnittlich 20 administrierten Fällen pro Jahr<sup>84</sup> signifikant erhöhen und näher an die konkurrierenden (asiatischen) Schiedsinstitutionen heranrücken wollen,<sup>85</sup> dürfte sich in Anlehnung an deren Vorgehensweise eine weitere Internationalisierung der Schiedsordnung und ein Überdenken der Struktur der Institution anbieten.

Während sich der Kerninhalt der JCAA-SchiedsO, wie gezeigt, nun weitgehend auf internationalem Regelungsniveau befindet, vermitteln einige ihrer Bestimmungen noch immer den leicht spröden Charme einer nationalen Zivilprozessordnung. Eine zukünftige Überarbeitung könnte beispielsweise von einem noch internationaler besetzten Entwurfskomitee ausgearbeitet werden,<sup>86</sup> was eine globalere Ausrichtung und einen geringeren Fokus auf die japanische Zivilprozessordnung oder andere japanische Rechtskonzepte zur Folge haben dürfte.<sup>87</sup> Das Umstellen auf Englisch als primäre Entwurfssprache hilft zu vermeiden, dass man manchen Bestimmungen eine nachträgliche Übersetzung weiterhin anmerkt.

---

83 Dies könnte zugegebenermaßen zu dem unerwünschten Ergebnis führen, dass ohne Querverweise weitere Regelungsvorschriften notwendig werden könnten.

84 S.o. Fn. 4.

85 Vgl. z.B. WATKIN (Fn. 1) („Given the quality of the economic and legislative arbitral infrastructure already at Japan’s disposal, it is surprising that its arbitration system is one of the least utilized in Asia. In statistical perspective, its leading arbitral body, the Japan Commercial Arbitration Association (‘JCAA’), carries a modest caseload amounting to less than 10 percent of the respective SIAC and HKIAC caseloads.“).

86 Nur eines der neun Mitglieder des Entwurfskomitees war nicht Japaner, vgl. Key Points of the 2014 Amendments (Fn. 62) 1.

87 Dies schlägt sich in der JCAA-SchiedsO z.B. im Fehlen des Aufrechnungseinwands in Art. 20 JCAA-SchiedsO nieder, der sich normalerweise in den allgemeinen Verteidigungsmitteln andere Schiedsordnungen findet.

Zudem bietet sich ein Überdenken der Strukturen in dreierlei Hinsicht an. Die Schaffung eines mit führenden internationalen Schiedsexperten besetzten Beratungsgremiums (*advisory board*) könnte zu einer stärkeren globalen Vernetzung der Schiedsinstitution und zu frischen Ideen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten führen.<sup>88</sup> Außerdem gibt es der Institution als solcher einen „internationaleren Anstrich“, was gerade auch Parteien außerhalb Japans eher dazu bewegen dürfte, die Anwendbarkeit der JCAA-Schiedsordnung in Verträgen zu vereinbaren. Ein zweiter Aspekt ist, dass immer mehr Schiedsinstitutionen darauf achten, dass die Führung der Institution eine gewisse Schiedsexpertise, wenn nicht sogar Prominenz in Schiedskreisen mitbringt. Dies erhöht die Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit der Institution im Außenauftritt.<sup>89</sup> So fordert eine neuere Initiative aus Japan denn auch – zumindest für japanische Verhältnisse – überraschend unverblümt, die übliche Führung in Gestalt eines ehemaligen Ministerialbeamten durch einen Schiedspraktiker auszutauschen.<sup>90</sup> Ungeachtet dessen wäre es für das Vertrauen der Nutzer in die Institution zumindest hilfreich, eine Führungspersönlichkeit an der Spitze der Institution zu haben, die sich im In- und Ausland bei Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit (und falls nötig auch in englischer Sprache) auf sicherem Parkett bewegt. Schließlich stärkt Transparenz das Vertrauen der Anwender in das neutrale Handeln der Schiedsinstitution. Insofern wäre es vielleicht hilfreich, noch präzisere Informationen zu liefern, in welcher Form und mit welcher Autorität das mit der neuen JCAA-Schiedsordnung eingeführte *Procedure Consultative Committee* in Schiedsverfahren aktiv wird.<sup>91</sup>

88 Siehe hierzu z.B. die Zusammensetzung der Mitglieder des *International Advisory Board* des HKIAC (<http://www.hkiac.org/en/hkiac/organisationstructure/council-members-and-committees#2>) oder des SIAC (<http://www.siac.org.sg/about-us/court-of-arbitration>). Zum *Procedure Consultative Committee* der JCAA, vgl. Fn. 91.

89 Die Führung der JCAA wird traditionell mit einem ehemaligen Ministeriumsmitarbeiter besetzt, der nicht unbedingt Schiedsexpertise mitbringen muss. Zum japanischen Konzept des „*Amakudari*“, des Wechsels von hohen Staatsbediensteten nach der Pensionierung in die Privatwirtschaft oder Institutionen, vgl. C. JONES, *The Influence of Amakudari on the Japanese Legal System*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 40 (2015) 1 ff.

90 KRYVOI/YOKOMIZO (Fn. 1) 5.

91 Die JCAA hat ein sogenanntes *Procedure Consultative Committee* etabliert, das aus sechs bedeutenden Juristen besteht. Das Komitee steht der JCAA auf Anfrage mit Rat zu prozessualen Fragestellungen zur Seite. In manchen Konstellationen ist eine solche Befragung im Rahmen eines Schiedsverfahrens aufgrund der Regeln des *Procedure Consultative Committee* verpflichtend, z.B. für eine Entscheidung der JCAA über die Befangenheit eines Schiedsrichters nach Art. 31 Abs. 5 JCAA-SchiedsO. Dies macht seine funktionale Stellung vergleichbar mit der des „*Courts*“ der ICC oder des SIAC oder des „*Council*“ und der Komitees des HKIAC. Weder

Bei all diesen Vorschlägen darf aber nicht vergessen werden, dass es nicht unbedingt das Ziel der JCAA sein muss, auf Augenhöhe mit den starken Nachbarinstitutionen aus Singapur und Hong Kong zu konkurrieren.<sup>92</sup> Eventuell genügt bereits die neue Schiedsordnung in Verbindung mit der oben beschriebenen „Aufbruchsstimmung“, um die Fallzahlen zukünftig zumindest moderat ansteigen zu lassen – auch wenn sich dieser Trend für die Jahre 2015 und 2016 noch nicht abzeichnet.<sup>93</sup> Ohne strukturelle Änderungen wird sich die JCAA aber kaum zu einem „Zugpferd“ entwickeln, das für sich allein genommen bereits die Attraktivität des Schiedsorts Japan erheblich steigern könnte.

### 3. *Ein Hearing Center in Tōkyō?*

Schiedsinstitutionen bieten für Verfahren nach ihren Regeln oftmals ein zusätzliches infrastrukturelles Angebot,<sup>94</sup> um die Durchführung der mündlichen Schiedsverhandlung zu erleichtern. Im Gegensatz dazu können die Parteien und Schiedsrichter in Verfahren ohne institutionelle Anbindung nicht ohne weiteres auf ein solches Rahmenangebot zurückgreifen, was die Verfahrensdurchführung potentiell verkompliziert. Wer einmal versucht hat, in tagelanger Arbeit die nötigen Drucker, Projektoren, Mikrophone, Regale, Dolmetscherkabinen und Computeranschlüsse für eine einwöchige mündliche Schiedsverhandlung in einem Konferenzsaal eines Tagungshotels zu koordinieren,<sup>95</sup> wird den Komfort eines speziell damit eingerichteten

---

die JCAA-SchiedsO noch die englischsprachige Webseite des JCAA scheinen insoweit spezifische Informationen zu enthalten. Lediglich die JCAA-Publikation „Key Points of the 2014 Amendments“ enthält einen Hinweis (Fn. 62) auf Seite 12. Um das Vertrauen zumindest der internationalen Anwender der JCAA-SchiedsO zu stärken, sollte die JCAA überlegen, diese Informationen besser verfügbar zu machen und offenzulegen, welche Verfahrenssituationen die zwingende Beteiligung des *Procedure Consultative Committee* erfordern.

92 Vgl. auch TEZUKA (Fn. 10) 429 f., mit dem berechtigten Hinweis auf strukturelle Unterschiede.

93 Zu den Fallzahlen der JCAA s.o. Fn. 4.

94 Eine Umfrage der Queen Mary University zeigt, dass die Qualität der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eine Rolle bei der Auswahl des Schiedsortes spielt, vgl. Queen Mary Survey 2015 (Fn. 31) 14.

95 Vgl. auch die von Global Arbitration Review durchgeführte Umfrage zu *Hearing Centers*, D. SAMUELS, *Hearing Centres Survey 2014*, 4. Februar 2014, abrufbar unter: <http://globalarbitrationreview.com/article/1033113/hearing-centres-survey> („Laying out and minding an arbitration is an art unto itself and – with the exception of a few hotels in Switzerland – it’s not one in which hotel staff have usually been trained. That creates annoyances such as the continual re-explaining of room layouts, mix-ups over security and confidentiality, and confusion about who’s allowed access to which rooms.“).

Zentrums für die Durchführung von Schiedsverhandlungen (sogenanntes *Hearing Center*)<sup>96</sup> kaum mehr missen wollen.

Selbst unter Schiedsinstitutionen bestehen große Unterschiede. So hält zwar auch die JCAA für Verfahren nach der JCAA- oder UNCITRAL-Schiedsordnung Sitzungssäle sowie eine Bibliothek und eine organisatorische Verfahrensbegleitung vor. Aber auch dort müssten für große internationale Schiedsverfahren die meisten der oben beschriebenen Koordinationschritte erst noch vorgenommen werden. Eine Möglichkeit, sich als Schiedsmarkt auch für derart aufwendige Schiedsverfahren attraktiv zu machen, ist daher die Gründung eines speziellen *Hearing Center*, das eine komplette Infrastruktur für mündliche Schiedsverhandlungen vorhält und so deren Vorbereitung erheblich erleichtert. Derartige *Hearing Centers* existieren an vielen der international beliebtesten Schiedsorte<sup>97</sup> bereits. Der Erfolg gerade der asiatischen *Hearing Centers* in Singapur (Maxwell Chambers),<sup>98</sup> in Hong Kong (HKIAC)<sup>99</sup> und in Südkorea (Seoul IDRC),<sup>100</sup> hat auch in Japan eine Debatte losgetreten, ob die Attraktivität des Schiedsorts Japan nicht durch eine ähnliche Maßnahme gefördert werden sollte.<sup>101</sup> Dabei ist im Blick zu behalten, dass bei geschicktem Einsatz die Rolle des *Hearing Centers* deutlich über die eines „Luxus-Gerichtssaals“ hinausgehen kann. Je nach Ausstattung und Versatilität können die Räumlichkeiten des *Hearing Centers* an verhandlungsfreien Tagen auch für Fortbildungen und Vorträge genutzt werden. Dadurch lassen sich nicht nur weniger erfahrene Marktteilnehmer schulen, sondern über die Wahl internationaler Redner und topaktueller Themen auch eine Außenwirkung erzielen, die wiederum positiv auf den Schiedsort selbst abstrahlt.<sup>102</sup>

Unbestätigten Marktgerüchten zufolge scheint die konkrete Umsetzung eines solchen *Hearing Centers* in Japan allerdings dadurch behindert zu werden, dass es im Gegensatz zu Singapur und Hong Kong an der nötigen

96 Vgl. hierzu auch WILSKE/MARKERT/BRÄUNINGER (Fn. 54) 55; K. KIM/J. BANG, *Arbitration Law of Korea, Practice and Procedure* (New York 2012) 31.

97 Stand 2015 waren dies London, Paris, Hong Kong, Singapur und Genf, vgl. Queen Mary Survey 2015 (Fn. 31) 11.

98 Vgl. <http://www.maxwell-chambers.com/rooms>.

99 Vgl. <http://www.hkiac.org/our-services/facilities>.

100 Vgl. <http://www.sidrc.org/room/01.php>; J. KIM/S. KIM/J. LEE, Korea, in: *Asia-Pacific Arbitration Review* 2016, 1 ff.

101 YONG (Fn. 28). Tōkyō wird zumindest in einer Umfrage als „schwierig“ beschrieben, was die Durchführung von Schiedsverhandlungen betrifft, vgl. SAMUELS (Fn. 95).

102 So macht das südkoreanische Seoul IDRC über einen internationalen E-Mail-Verteiler fast wöchentlich durch Bewerbung einer periodischen „Seoul ICDR Lecture Series“ auf sich aufmerksam, vgl. zu vergangenen Veranstaltungen <http://www.sidrc.org/events/03.php>.

politische Unterstützung durch staatliche Stellen und im Gegensatz zu Südkorea an der förderlichen Geschlossenheit zwischen Schiedsinstitution (JCAA), nationaler Schiedsorganisation (JAA) und der Anwaltschaft fehlt. Damit ist die Realisierung nicht in unmittelbarer Zukunft zu erwarten, und es ist damit zu rechnen, dass Parteien in Großschiedsverfahren am Schiedsort Japan wie bereits geschehen mittelfristig auf Singapur, Hong Kong und Südkorea ausweichen werden.<sup>103</sup> Obgleich ein *Hearing Center* sicherlich weniger relevant für die Attraktivität eines Schiedsorts ist als die Schiedsfreundlichkeit nationaler Gerichte und eine moderne Schiedsinstitution, steht einer Jurisdiktion, die sich auf dem internationalen Schiedsmarkt als erstklassig positionieren möchte, ein *state-of-the-art Hearing Center* sicherlich gut zu Gesicht.

#### 4. Zulassung ausländischer Rechtsanwälte in Schiedsverfahren

Bei der Wahl ihrer Parteivertreter im Schiedsverfahren haben die Parteien ein Interesse an größtmöglicher Freiheit und werden auch bei internationalen Verfahren viel Wert auf die Möglichkeit legen, sich von Anwälten aus der eigenen Jurisdiktion vertreten zu lassen.<sup>104</sup> Selbst wenn diese Anwälte nicht zu dem im Streit stehenden Recht beraten dürfen, verstehen sie Kultur und Sprache der Mandantin und können somit wesentlich zur effizienten Aufbereitung des Sachverhalts beitragen. Zudem erhöht das gemeinsame Rechtsverständnis das Vertrauen der Mandantin, eine hinreichende Vertretung ihrer Interessen im Schiedsverfahren zu erreichen. Schließlich mögen die „Hausanwälte“ bestimmte tatsächliche oder fachliche Spezialisierungen – zum Beispiel in internationalen Schiedsverfahren – mitbringen, die ihre Einbeziehung für die Mandantin unverzichtbar macht. Besonders in internationalen Schiedsverfahren spielen die Anwälte eine große Rolle, da normalerweise sie es sind, die wiederum die Auswahl der Schiedsrichter – die gemeinhin als wesentlich für den Ablauf und die Durchführung von Schiedsverfahren gelten<sup>105</sup> – bestimmen. Demgegenüber verblasst die Relevanz des anwendbaren Rechts ein wenig, das meist hinreichend über

---

103 Vgl. GODWIN (Fn. 2).

104 Laut GODWIN (Fn. 2) gelte dies auch für Japan, da japanische Anwälte noch nicht ausreichend Möglichkeit gehabt hätten, eigene Expertise aufzubauen. Dementsprechend sei die Auswahl an japanischen Schiedsexperten sehr gering. Dieser Kommentar eines direkten Marktwettbewerbers japanischer Anwälte lässt vielleicht nicht ganz zufällig außer Acht, dass das internationale Schiedsrecht eine spezielle Rechtsmaterie darstellt, die in den wenigsten Jurisdiktionen zu einem Überangebot an Spezialisten führt. Aus japanischer Sicht wird jedenfalls eine deutliche Zunahme an Schiedsspezialisierung wahrgenommen, vgl. TEZUKA (Fn. 10) 431 f., was sich auch mit den Eindrücken des Autors deckt.

hinzugezogene Anwälte aus der entsprechenden Jurisdiktion, sogenannte *co-counsel*, abgedeckt werden kann.

Japan hat seine Gesetzeslage schon 1996 und damit früher als zum Beispiel die prominenten Schiedsorte Singapur und Hong Kong an diese Bedürfnisse angepasst, was seinerzeit für großen Optimismus ob der Wachstumspotentiale des Schiedsmarktes Japan sorgte.<sup>106</sup> Auch die JCAA wirbt auf ihrer Homepage mit den liberalen japanischen Vertretungsregeln.<sup>107</sup> Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass letzte Probleme noch immer nicht ganz ausgeräumt sind. Grundsätzlich dürfen gemäß Art. 72 Attorney Act<sup>108</sup> nur japanische Rechtsanwälte<sup>109</sup> Rechtsdienstleistungen erbringen, wozu die Norm explizit auch die Mitwirkung an Schiedsverfahren zählt.<sup>110</sup> Hier von abweichend bestehen nach dem “Act on Special Measures concerning the Handling of Legal Services by Foreign Lawyers” (Foreign Lawyers Act)<sup>111</sup> zwei Ausnahmen. Zum einen haben ausländische Rechtsanwälte nach Kapitel 3 und 4 dieses Gesetzes die Möglichkeit, sich als *gaikoku-hō jimū bengō-shi* registrieren zu lassen und damit das Recht zu erlangen, verschiedenen anwaltlichen Tätigkeiten in Japan nachzugehen, was die

105 J. H. CARTER, The Selection Of Arbitrators, in: Carter/Fellas (Hrsg.), International Commercial Arbitration in New York (Oxford 2016) 144 („The most important step in any arbitration is the selection of the arbitrators.“).

106 Vgl. C. STEVENS, Foreign Lawyer Advocacy in International Arbitrations in Japan, in: JCA Newsletter Nr. 2 (1997), der einen rapiden Anstieg der JCAA Fallzahlen vorhersagte.

107 Vgl. <http://www.jcaa.or.jp/e/arbitration/venue.html> („[...] a foreign lawyer practicing outside of Japan may represent a party to the proceedings of an arbitration case in regard to civil affairs where the place of arbitration is located in Japan and all or part of the parties have domicile (*jusho*) or principal place of business in a foreign country. A foreign law solicitors [sic.] registered in Japan (*Gaikoku-hō jimū bengō-shi*) may also represent a party in the above-mentioned case. The long pending issue of whether foreign lawyers may represent a party in international arbitral proceedings conducted in Japan in relation to conflicts with the Japan's lawyer's law is considered to have been eventually settled.“).

108 Attorney Act, Gesetz Nr. 205/1949, i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2005; englische Übersetzung abrufbar unter: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1878&vm=04&re=02> (Stand 2010).

109 Deren Qualifikation und Zulassung die Art. 4 ff. Attorney Act regeln.

110 Zur Rechtslage auch BAUM/SCHWITTEK/BURKEI (Fn. 3) Rn. 133, unter Hinweis darauf, dass dies in der Vergangenheit die Verfahrensführung erschwerte und insbesondere ausländische Parteien nicht unerheblich benachteiligte; ähnlich STEVENS (Fn. 106); NAKAMURA/NOTTAGE (Fn. 3) 22 f.

111 Act on Special Measures concerning the Handling of Legal Services by Foreign Lawyers, Gesetz Nr. 66/1986, i.d.F. des Gesetzes Nr. 128/2003; englische Übersetzung abrufbar unter: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1918&vm=04&re=02> (Stand 2009).

Vertretung von Parteien in internationalen Schiedsverfahren einschließt, vgl. Art. 5-3 Foreign Lawyers Act. Viel relevanter ist allerdings die Regelung des Art. 58-2 Foreign Lawyers Act, der auch nicht-registrierten, ausländischen Rechtsanwälten<sup>112</sup> gestattet, Parteien in internationalen Schiedsverfahren zu vertreten, sofern sie im Ausland beauftragt wurden. Wichtig ist, dass in beiden Ausnahmefällen eine Vertretung in rein nationalen Schiedsverfahren unmöglich bleibt.

Probleme bereitet dabei die Auslegung des Art. 2 Abs. 11 Foreign Lawyers Act, der definiert, wann ein Schiedsverfahren als international gilt.<sup>113</sup> Unter japanischen Juristen scheint das – vom Wortlaut der Bestimmung gedeckte – Verständnis verbreitet, dass ein Verfahren auch dann rein national ist, wenn sich zwei japanische Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen am Schiedsort Japan nach japanischem Recht streiten. Dabei soll es keine Rolle spielen, dass der strittige Vertrag durch die Muttergesellschaften ausgehandelt wurde, auf Englisch abgefasst ist und ein Schiedsverfahren in englischer Sprache nach den Regeln einer internationalen Schiedsinstitution vorsieht.<sup>114</sup> Ein solcher Sachverhalt dürfte zu dem oben beschriebenen Fall führen, dass die Muttergesellschaften ihre internationalen „Hausanwälte“ hinzuziehen wollen, diese aber zumindest nach japanischem – und damit wohl relevantem – Verständnis von der Betreuung des Verfahrens ausgeschlossen wären. Die jüngst am Schiedsort Japan geäußerte Fundamentalkritik eines dort ansässigen prominenten ausländischen Schiedspraktikers mag gerade auch aufgrund seiner persönlichen Betroffenheit so beißend geraten sein<sup>115</sup> – beinhaltet aber bei nüchternerer Betrachtung einen durchaus problematischen Kern. Auch wenn die möglicherweise protektionistisch motivierte japanische Sichtweise noch nicht gerichtlich bestätigt ist, stellt allein die daraus resultierende Unklarheit einen Faktor dar, der die Attraktivität Japans als Standort für internationale Schiedsverfahren schwächt. Zum einen dürften es sich internationale Unternehmen zweimal überlegen, ob sie einen Schiedsort Japan für Vertragsverhältnisse ihrer japanischen Tochtergesellschaften wählen, die potentiell in komplexen internationalen Schiedsverfahren münden.<sup>116</sup> Zum anderen

---

112 Definiert in Art. 2 Abs. 2 Foreign Lawyers Act.

113 In englischer Übersetzung lautet die Vorschrift: „international arbitration case; this shall mean a case of civil arbitration which is conducted in Japan and all or part of whose parties are persons who have addresses or main offices or headquarters in foreign countries“.

114 Kritisch GODWIN (Fn. 2); KRYVOI/YOKOMIZO (Fn. 1) 5.

115 Vgl. GODWIN (Fn. 2).

116 Vgl. GODWIN (Fn. 2) (von einem Unternehmensjuristen berichtend, der keine Verfahren am Schiedsort Tōkyō mehr durchführen will). Gerade große und komplexe Schiedsverfahren sorgen dafür, dass der ausrichtende Schiedsort in einschlägigen

können Schiedsparteien übereinstimmend von ihrer Parteiautonomie im Schiedsverfahren Gebrauch machen und in einer „Flucht“ vom ursprünglich vereinbarten Schiedsort Japan das komplette Verfahren an einen standesrechtlich liberaleren Schiedsort verlagern. Dass dies nicht nur graue Theorie ist, zeigt der Fall zweier internationaler Unternehmen, denen die Hinzuziehung internationaler Anwaltskanzleien wichtiger war als der im strittigen Vertrag zwischen ihren beiden japanischen Tochterunternehmen vereinbarte Schiedsort Japan. Der Schiedsort des komplexen Schiedsverfahrens im dreistelligen Millionenbereich wurde kurzerhand nach Singapur verlagert und die mehrwöchige Schiedsverhandlung im dortigen *Hearing Center* Maxwell Chambers durchgeführt.<sup>117</sup>

Beschränkter Zugang ausländischer Rechtsanwälte zu Schiedsverfahren ist übrigens keinesfalls ein auf Japan beschränktes Phänomen.<sup>118</sup> Dennoch liefert das Beispiel des boomenden Schiedsmarktes Singapur, das seine Zulassungsregeln zwar spät aber nachhaltig liberalisiert hat,<sup>119</sup> ein starkes Argument für die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen, dem weitere asiatische Staaten bereits schrittweise gefolgt sind.<sup>120</sup> Insgesamt scheinen

---

Kreisen als solcher bekannt wird und ins Gespräch kommt. Eine Umfrage bestätigt, dass es Unternehmen bei der Wahl des Schiedsortes ganz wesentlich auf dessen Ruf und internationale Anerkennung ankommt, *Queen Mary Survey 2015* (Fn. 31) 2.

117 Vgl. GODWIN (Fn. 2).

118 In *Kalifornien* haben ausländische Rechtsanwälte keinen Zugang zu internationalen Schiedsverfahren. Selbst der Zugang von Anwälten aus anderen US-Bundesstaaten ist begrenzt. Siehe dazu: H. WEBSTER/M. BÜHLER, *Handbook of ICC Arbitration* (3. Aufl., London 2014) 415. In *Südkorea* ist die Rechtslage zumindest undurchsichtig. Obwohl der Gesetzestext dem streng genommen entgegensteht, vertreten ausländische Rechtsanwälte in der Praxis in internationalen Schiedsverfahren mit internationalen Aspekten, vgl. K. KIM, *Arbitration country guides – South Korea*, 18. September 2012, 2 f., abrufbar unter: <http://www.ibanet.org/Search/Search.aspx?query=arbitration+guide+south+korea>; sehr kritisch: S. OH, *Seoul's Prospects as a Leading Regional Seat for International Arbitration*, *International Arbitration Asia*, 13. März 2016, abrufbar unter: [http://www.internationalarbitrationasia.com/Seoul\\_Prospects\\_as\\_a\\_Leading+Regional\\_Seat\\_for\\_International\\_Arbitration](http://www.internationalarbitrationasia.com/Seoul_Prospects_as_a_Leading+Regional_Seat_for_International_Arbitration).

119 Vgl. SCHÜTZE (Fn. 32) Rn. 220 (Zulassungsbeschränkungen für Rechtsanwälte in Schiedsverfahren als „engstirnig“ bezeichnend).

120 Bspw. Malaysia, vgl. E. CHUA, *MALAYSIA: Changes to law governing foreign lawyers*, in: *Global Arbitration Review News*, 15. Juli 2014. Anders als in Japan scheint sich die lokale Anwaltschaft in Südkorea nicht gegen die Vertretung ausländischer Anwälte in nationalen Schiedsverfahren mit internationalen Anknüpfungspunkten zu sperren, so dass die unklare Rechtslage in der Praxis bisher nicht relevant wurde. In Indien ist zwar keine Gesetzesänderung erfolgt, doch urteilte ein indisches Gericht, es bestehe ein nationales Interesse an der Zulassung ausländischer Rechtsanwälte zu internationalen Schiedsverfahren, vgl. *Obergericht Madras (Indien) v. 21. Februar*

die größten Standorte für internationale Schiedsverfahren den Zugang ausländischer Rechtsanwälte nicht zu beschränken.<sup>121</sup> Japanische Rechtsanwender würden daher im Interesse der Wahrnehmung Japans als attraktiver Schiedsort gut daran tun, Art. 2 Abs. 11 Foreign Lawyers Act nicht formalistisch eng auszulegen, sondern ein weites Verständnis eines internationalen Sachverhalts gelten zu lassen. Angesichts der oben aufgezeigten Möglichkeit der einvernehmlichen Verlagerung des Schiedsorts durch die Streitparteien wären protektionistische Bestrebungen nicht geeignet, den Schiedsort Japan gegen den Willen der Schiedsparteien zu fördern.

## II. DIE INVESTITIONSSCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN JAPAN

Auch die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit spielt gemessen an der Wirtschaftskraft Japans bisher eine unangemessen kleine Rolle.<sup>122</sup> Dies wird in Japan sicherlich insoweit begrüßt, als sich Japan noch nicht auf Beklagten-seite in einem Investitionsschiedsverfahren wiederfand.<sup>123</sup> Dagegen bleibt die verschwindend geringe Zahl an Klagen japanischer Investoren erstaunlich, wenn man bedenkt, dass Japan eine stark exportorientierte Industrienation ist, deren Investitionsströme in die ganze Welt fließen (1.).<sup>124</sup> Fraglich ist, ob Japans Portfolio an Investitionsschutzabkommen dafür verantwortlich sein könnte, da Japan zwar ein respektables Netz an internationalen Abkommen zum Schutz von Investitionen aufgebaut hat, dieses aber sicher noch nicht als „weltumspannend“ bezeichnet werden kann (2.). Eventuell sind es aber auch andere – noch in der Entwicklung befindliche – Gründe,

---

2012, *A.K. Balaji v. The Government of India*, W.P. No. 5614 of 2010, abrufbar unter: [http://judis.nic.in/judis\\_chennai/qrydisp.aspx?filename=35290](http://judis.nic.in/judis_chennai/qrydisp.aspx?filename=35290).

121 WEBSTER/BÜHLER (Fn. 118) 415.

122 Vgl. L. MARKERT, Key Issues to Consider for (Japanese) Investors Before Commencing an Investment Arbitration, in: *Transnational Dispute Management 1* (2015); L. MARKERT/H. SHIBATA, 企業戦略と投資仲裁 – 留意点と活用可能性, *Kigyō senryaku to tōshi chūsai – ryūiten to katsudō kanō-sei* [Unternehmensstrategien und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit – Vorbehaltspunkte und Umsetzungsmöglichkeiten], in: Miki/Tezuka/Hironaka (Hrsg.), *国際仲裁と企業戦略, Kokusai chūsai to kigyō senryaku* [Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Unternehmensstrategien] (Yūhikaku 2014).

123 Aus gut unterrichteten Kreisen ist allerdings zu hören, dass dies eventuell nicht mehr lange so bleiben wird.

124 2015 tätigten japanische Investoren das fünfte Jahr in Folge ausländische Direktinvestitionen in einem Umfang von über 100 Milliarden US-Dollar. Die UNCTAD bezeichnet Japan daher als „second largest investor in 2015“ nach den USA, vgl. UNCTAD World Investment Report 2016, 6, abrufbar unter: [http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2016\\_en.pdf](http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2016_en.pdf).

die für die mangelnde Prominenz von Investitionsstreitigkeiten in Japan verantwortlich sind (3.).

### 1. Investitionsschiedsverfahren mit japanischer Beteiligung

Lange Zeit waren die einzig öffentlich bekannten Investitionsschiedsverfahren mit japanischer Beteiligung anhand ihrer gängigen Bezeichnung gar nicht als solche zu identifizieren. Im Fall *Saluka Investments BV v. Czech Republic* machte ein niederländisches Unternehmen im Jahr 2001 einen Anspruch gegen Tschechien geltend, nachdem der dortige Bankensektor zum Schaden des niederländischen Investors umorganisiert und privatisiert worden war.<sup>125</sup> Weniger bekannt als der Fall an sich ist, dass es sich bei dem niederländischen Investor um eine Tochtergesellschaft der großen japanischen Finanzinstitution *Nomura Holdings* handelte.<sup>126</sup> In ähnlicher Weise reichte das große Handelshaus *Sumitomo Corporation* über eine niederländische Tochtergesellschaft im Jahr 2014 eine Investitionsschiedsklage gegen Indonesien ein,<sup>127</sup> und der japanische Reifenhersteller *Bridgestone* verklagte im Jahr 2016 Panama über zwei US-amerikanische Tochterunternehmen.<sup>128</sup> Erst im Jahr 2015 erhob mit dem Energieunternehmen *JGC Corporation* erstmals direkt ein japanischer Investor Schiedsklage, weil er sich durch die Kürzungen von Solarsubventionen durch Spanien in seiner Investition in den spanischen Energiemarkt verletzt fühlte.<sup>129</sup> Aus gleichem Grund reichte im Jahr 2016 das japanische Energieunternehmen *Eurus Energy Holdings Corporation* Schiedsklage gegen Spanien ein. Mit fünf Verfahren bleibt Japan aber weit hinter vergleichbaren Industrienationen zurück, die in der Regel zweistellige Fallzahlen aufweisen können. So hatten zum Beispiel deutsche Investoren zum Ende des Jahres 2015 in 51 Fällen von Investitionsschiedsverfahren Gebrauch gemacht.<sup>130</sup>

---

125 *Saluka Investments BV v. Czech Republic*, UNCITRAL, Partial Award, 17. März 2006, Rn. 1.

126 In einer ähnlichen Konstellation ist momentan eine Klage zweier US-amerikanischer Ableger des japanischen Reifenherstellers *Bridgestone* gegen Panama beim ICSID anhängig, vgl. *Bridgestone Licensing Services, Inc. and Bridgestone Americas, Inc. v. Republic of Panama*, ICSID Case No. ARB/16/34. Für nähere Informationen siehe: UNCTAD Investment Policy Hub, abrufbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS/Details/750>.

127 S. PERRY, *Indonesia faces new ICSID claim*, Global Arbitration Review News, 1. Juli 2014; *Nusa Tenggara Partnership B.V. and PT Newmont Nusa Tenggara v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/14/15.

128 T. JONES, *Wheels in motion for ICSID claim against Panama*, Global Arbitration Review News, 1. November 2016.

129 ROSS (Fn. 14).

Dass bisher keine Verfahren *gegen* Japan eingeleitet wurden, dürfte im Wesentlichen drei Gründe haben. Zum einen war Japan lange nicht dafür bekannt, Auslandsinvestitionen mit offenen Armen zu empfangen.<sup>131</sup> Dies bringt es mit sich, dass es auch weniger Auslandsinvestoren gibt, die ein Verfahren anstrengen könnten. Da Japan ohnehin die Mehrheit seiner Abkommen eher mit kapitalimportierenden Staaten geschlossen hat, fließen die Investitionsströme eher aus Japan hinaus. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsstaatlichkeit Japans auf einem Niveau befindet, das nicht unbedingt Anlass für Investitionsstreitigkeiten gibt.<sup>132</sup> Dies gilt insbesondere mit Blick auf Auslandsinvestitionen, die einem transparenten Regime unterliegen, das sie für viele Bereiche auf die gleiche Stufe mit inländischen Investitionen stellt.<sup>133</sup>

## 2. *Japans Investitionsschutzabkommen*

Da Investitionsschiedsverfahren üblicherweise auf der Basis von internationalen Investitionsschutzabkommen eingeleitet werden,<sup>134</sup> gilt es, das völkerrechtliche Investitionsschutzregime Japans näher zu beleuchten. Dabei fällt auf, dass, obwohl es Investitionsschutzabkommen bereits seit 1959

---

130 Zum Ende 2015 hatten Investoren aus folgenden Staaten die folgende Anzahl von Verfahren eingeleitet: USA: 138; Niederlande: 80; Großbritannien: 59; Kanada: 39; Frankreich: 38; Spanien: 30; Italien: 30, vgl. UNCTAD, IIA Issues Note – Investor-State Dispute Settlement: Review of Developments in 2015, Juni 2016 (Nr. 2) 3, abrufbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/Upload/ISDS%20Issues%20Note%202016.pdf>.

131 S. HAMAMOTO/L. NOTTAGE, Foreign Investment In And Out Of Japan: Economic Backdrop, Domestic Law, And International Treaty-Based Investor-State Dispute Resolution, *Transnational Dispute Management* 5 (2011) 1, 4 f.

132 S. HAMAMOTO, A passive player in international investment law – Typically Japanese?, in: Bath/Nottage (Hrsg.), *Foreign Investment and Dispute Resolution Law and Practice* (London 2011) 53, 60.

133 J. STOEL/T. ISHIKAWA/M. JACOBSON, Japan's Ambitious International Investment Agreement Policy – Laying The Groundwork For Future Disputes? *Transnational Dispute Management* 1 (2015) 1, 11.

134 Investitionsschutzabkommen enthalten normalerweise ein einseitiges Angebot des Staats an die Investoren des anderen Vertragsstaats, im Fall eines Streits über die Investition ein Schiedsverfahren einzuleiten, vgl. z.B. Art. 17 Japan-Kambodscha BIT. Wenn eine Investitionsstreitigkeit entstanden ist, kann ein Investor dieses Angebot des Staats annehmen – entweder ausdrücklich z.B. durch einen Brief oder konkludent durch Einleiten eines Schiedsverfahrens – und damit eine Schiedsvereinbarung zustande bringen, welche die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet. Einführend L. MARKERT, Streitschlichtungsklauseln in Investitionsschutzabkommen (Baden-Baden 2010) 118 ff.; J. PAULSSON, Arbitration without Privity, in: 10(2) *ICSID Review – Foreign Investment Law Journal* 1995, 232 ff.

gibt,<sup>135</sup> Japan mit seiner Vertragspraxis lange ein „Spätzünder“ blieb. Vor 2002 schloss Japan Abkommen nur sporadisch ab und meist nur dann, wenn der Vorschlag von einem Vertragspartner kam. Erst als sich die Hoffnung auf ein globales – im Rahmen der OECD oder der WTO auszuhandelndes – multilaterales Investitionsschutzabkommen zerschlug, begann Japan Anfang dieses Jahrhunderts seine Abkommenspraxis aktiver zu gestalten.<sup>136</sup>

Zu Anfang 2017 hatte Japan 29 bilaterale Investitionsschutzabkommen (sogenannte *bilateral investment treaties*, BITs) abgeschlossen, wovon 21 in Kraft getreten waren. Hinzu kommen ein trilaterales Investitionsschutzabkommen (mit China und Südkorea) sowie 14 bilaterale Handels- und Investitionsschutzabkommen, die im Englischen meist als *free trade agreements* oder FTAs bezeichnet werden, von Japan aber als umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen konzipiert sind und daher *economic partnership agreements* oder EPAs genannt werden.<sup>137</sup> Auch diese haben je ein Kapitel zum Investitionsschutz und sind bis auf das EPA zwischen Japan und der Mongolei in Kraft.<sup>138</sup> Zudem ist Japan Partei des Energiecharta-Vertrags (*energy charter treaty*, ECT), ein multilaterales Abkommen, das speziell Investitionen im Energiesektor schützt. Der Energiecharta-Vertrag ist nicht nur Grundlage der ersten beiden direkt von japanischen Unternehmen eingeleiteten Investitionsschiedsverfahren gegen Spanien. Er dürfte auch deutschen Juristen ein Begriff sein, bildet er doch die Rechtsgrundlage der berühmten-berühmten Vattenfall-Investitionsschiedsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.<sup>139</sup> Schließlich gibt es noch ein Freihandelsabkommen mit ASEAN sowie eine Rahmenvereinbarung mit Australien,

---

135 Einführend MARKERT (Fn. 134) 32 ff.

136 HAMAMOTO (Fn. 132) 53 f.; HAMAMOTO (Fn. 16) 932; STOEL/ISHIKAWA/JACOBSON (Fn. 133) 1, 4 ff.

137 Die Abkommen treffen Regelungen zum Abbau von Handelsschranken und Regulierungen zum Schutz von geistigem Eigentum sowie zur Verbesserung des Investitionsklimas zwischen den Vertragsparteien, vgl. die Darstellung des japanischen Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie, abrufbar unter: [http://www.meti.go.jp/policy/trade\\_policy/epa/about\\_en/](http://www.meti.go.jp/policy/trade_policy/epa/about_en/).

138 Grundsätzlich enthalten alle EPAs Bestimmungen, mit denen japanische Investoren ein Schiedsverfahren gegen den anderen Vertragsstaat einleiten können. Ausnahmen stellen die EPAs Japans mit den Philippinen und Australien dar. Zu möglichen Gründen für diese Vertragsgestaltung siehe: L. NOTTAGE, *Investor State Arbitration: Not in the Australia-Japan Free Trade Agreement, and Not Ever for Australia?*, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 38 (2014) 37.

139 Hierzu vgl. M. KRAJEWSKI, *Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP)*, in: *Zeitschrift für Umweltrecht* 2014, 396, 398 ff.

die auch investitionsschützende Bestimmungen enthalten.<sup>140</sup> Die Regierung des derzeitigen japanischen Premierministers Shinzo Abe forciert seit einigen Jahren den Abschluss weiterer Abkommen, um Auslandsinvestitionen für japanische Investoren attraktiver zu machen.<sup>141</sup> Es ist daher in den nächsten Jahren mit dem Abschluss von bis zu zwanzig weiteren Abkommen zu rechnen.<sup>142</sup> Ausdruck dieser Bemühungen sind auch Japans aktuell weit fortgeschrittene Verhandlungen mit der EU über den Abschluss eines Freihandelsabkommens,<sup>143</sup> während der Erfolg von Japans ambitioniertestem Projekt im Bereich des Freihandels- und Investitionsschutzes, das Inkrafttreten des bereits im Jahr 2016 unterzeichneten *Trans-Pacific Partnership Agreement* (TPPA) mit dem Amtsantritt des US-amerikanischen Präsidenten Donald J. Trump in weite Ferne gerückt sein dürfte. Als erster Schritt zur Umsetzung seiner protektionistischen Wirtschaftsagenda hatte dieser gleich bei Amtsantritt einen Erlass unterzeichnet, mit dem sich die Vereinigten Staaten von Amerika aus dem TPPA zurückziehen.<sup>144</sup>

Mit circa 35 in Kraft getretenen investitionsschützenden Abkommen liegt Japan im Vergleich zu ähnlich wirtschaftskräftigen Staaten in der Region deutlich zurück – 110 BITs sind derzeit in der Volksrepublik China, 85 BITs in Südkorea in Kraft.<sup>145</sup> Allerdings sind beide Staaten der beste Beleg dafür, dass Investitionsschutzabkommen nicht notwendig mit Investitionsschiedsverfahren gleichzusetzen sind. Wenn man Fälle aus Hong Kong

---

140 Für einen jeweils aktuellen Stand, siehe die Liste der Abkommen Japans auf der Webseite UNCTAD Investment Policy Hub, abrufbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/CountryBits/105#iiaInnerMenu>; zum Stand japanischer Abkommen im Jahr 2015, vgl. HAMAMOTO (Fn. 16) 932 f.

141 Vgl. OHARA (Fn. 16) 55. Dabei verhandelt Japan vor allem mit den Staaten, die beliebte Investitionsziele für japanische Unternehmen darstellen, vgl. HAMAMOTO (Fn. 136) 61 und Annex C.

142 S. HAMAMOTO, Debates In Japan Over Investor-State Arbitration With Developed States, Investor-State Arbitration Series Paper No. 5 (2016) 1. Für einen Überblick laufender Verhandlungen über bi- und multilaterale Abkommen mit Investitionsschutzcharakter empfiehlt sich ein Blick auf die Internetseite des japanischen Außenministeriums, abrufbar unter: <http://www.mofa.go.jp/policy/economy/fta/>, bzw. die des japanischen Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie, abrufbar unter: [http://www.meti.go.jp/policy/trade\\_policy/epa/english.html](http://www.meti.go.jp/policy/trade_policy/epa/english.html).

143 EUROPÄISCHE KOMMISSION, Trade Sustainability Impact Assessment of the Free Trade Agreement between the European Union and Japan – Final Report, 21. April 2016, 72, abrufbar unter: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc\\_154522.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc_154522.pdf).

144 Vgl. „Trump rejects TPP on first working day in office“, Global Arbitration Review News, 23. Januar 2017.

145 UNCTAD Investment Policy Hub, abrufbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/IiasByCountry#iiaInnerMenu>.

und Taiwan einrechnet, gab es bisher sechs Klagen „chinesischer“ Investoren und zwei Klagen gegen die Volksrepublik China. Im Fall von Südkorea lassen sich drei Klagen südkoreanischer Investoren sowie drei Verfahren gegen Südkorea zählen.<sup>146</sup> Damit steht einer weit größeren Anzahl an Investitionsschutzabkommen nur eine unwesentlich größere Zahl an Verfahren gegenüber.

Es gibt noch einen weiteren Grund dafür, dass es für Investitionsschiedsverfahren nicht allein auf die Anzahl der Investitionsschutzabkommen ankommen muss. Bei geschickter Strukturierung ihrer Investitionen sind japanische Investoren nicht notwendigerweise auf den Schutz durch von Japan abgeschlossene Investitionsschutzabkommen beschränkt. Wie die oben genannten Fälle gegen die Tschechische Republik, gegen Indonesien und gegen Panama zeigen, kann ein japanisches Unternehmen seine Investition über einen Drittstaat strukturieren, der mit dem Staat, in dem die Investition vorzunehmen ist, ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat. Es ist dann das im Drittstaat inkorporierte Tochterunternehmen des japanischen Investors, das im Fall der Beeinträchtigung der Investition ein Schiedsverfahren einleitet. Dieser Fall strategischer Investitionsplanung, der auch mit dem eher negativ besetzten Begriff „*treaty shopping*“ umschrieben wird, ist Steuerrechtlern bestens bekannt und wird verstärkt zum Zwecke des Investitionsschutzes angewandt. Zu beachten ist, dass die derzeitige Schiedsrechtsprechung eine derartige Investitionsplanung allerdings nur dann für zulässig hält, wenn sie vor Entstehen der Investitionsstreitigkeit geschieht.<sup>147</sup> Zeichnet sich dagegen die Streitigkeit bereits klar ab – zum Beispiel durch ein umstrittenes Gesetzesvorhaben – kommt nach herrschender Meinung eine Umstrukturierung der Investition mit dem Ziel, sich ein Klagerecht zu sichern, zu spät – eine derartige Schiedsklage würde höchstwahrscheinlich als unzulässig oder gar rechtsmissbräuchlich abgewiesen.<sup>148</sup>

---

146 Vgl. UNCTAD Investment Policy Hub, abrufbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS/FilterByCountry>.

147 S. WILSKE, Protection of Taiwanese Investors Under Third Party Bilateral Investment Treaties? – Ways, Means and Limits of “Treaty Shopping”, in: Contemporary Asia Arbitration Journal 4 (2011) 145 ff.

148 WILSKE (Fn. 147) 163 ff.; *Philip Morris Asia Limited v. The Commonwealth Of Australia*, PCA Case No. 2012-12, Award On Jurisdiction and Admissibility, 17. Dezember 2015 (die Strukturierung der Investition im Lichte der sich abzeichnenden Investitionsstreitigkeit als Rechtsmissbrauch einordnend); *Phoenix Action Ltd. v. Czech Republic*, ICSID Case No. ARB/06/5, Award, 15. April 2009 (bezüglich der Strukturierung der Investition nachdem entschieden worden war, dass die Streitigkeit „einen Missbrauch der internationalen ICSID Investitionsschiedsgerichtsbarkeit“ darstellt).

### 3. Die Entwicklung der japanischen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Angesichts des wirtschaftlichen Potentials Japans steckt seine Investitionsschiedsgerichtsbarkeit immer noch in den Kinderschuhen. Wahrscheinlich ist es zu kurz gegriffen, die Zurückhaltung japanischer Investoren auf dieselbe kulturell bedingte Streitaversion zu schieben, die auch in Zivil- und Handelsschiedsverfahren immer wieder bemüht und diskutiert wird.<sup>149</sup> Die Tatsache, dass man sich einem souveränen Staat und einer Staatsmacht gegenüber sieht, welche im Fall einer offenen Streitigkeit gegebenenfalls eine während vieler Jahre mühevoll aufgebaute Investition erheblich beeinträchtigen können, lädt nicht nur japanische Investoren in der Regel zur Zurückhaltung ein.<sup>150</sup> Angesichts dessen wird darauf hingewiesen, dass japanische Investoren im Interesse einer unbelasteten weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Staat manchmal gewillt sind, gewisse Beeinträchtigungen ihrer Investition und Verluste zu akzeptieren.<sup>151</sup> Ebenfalls zu beachten ist, dass es im japanischen Anwaltsmarkt bisher kaum praktische Erfahrungen mit Investitionsschiedsverfahren gibt. Dies führt bei japanischen Mandanten, die sich nicht selten eine Parteivertretung zumindest auch durch japanische Anwälte wünschen, sicher ebenfalls zum Zögern bei der Befassung mit der Materie.

Gerade hier sind aber auch positive Entwicklungen zu verzeichnen. Insbesondere die Anwaltschaft mit Expertise im Bereich internationaler Handelsschiedsverfahren befasst sich in den letzten Jahren verstärkt mit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. So findet in Tōkyō regelmäßig ein Treffen aus Anwälten, Wissenschaftlern und Ministerialbeamten statt, das sich mit neuesten Entwicklungen im Investitionsrecht befasst und Investitionsschiedssprüche auswertet. Zudem werden gerade in Tōkyō befindliche ausländische Praktiker zu Impulsvorträgen eingeladen, über die anschlie-

---

149 S.o. Fn. 5–8.

150 Insofern ist ohnehin eine differenziertere Beurteilungsweise angemessen: Bereits mehrfach in Investitionsschiedsverfahren involvierte Staaten dürften sich an den Prozess gewöhnt haben, so dass ein Schiedsverfahren nicht unbedingt als Affront gewertet wird und zu nachhaltigen Belastungen des Geschäftsverhältnisses führen muss. Dagegen kann ein erstmals mit einer Investitionsschiedsklage konfrontierter Staat diese als aggressiven Akt mit entsprechend negativen Folgen für die Investition einstufen. Daher ist im letzteren Fall eine gründliche Risikoanalyse vorzunehmen, inwieweit ein Interesse an einer Fortführung der wirtschaftlichen Betätigung in diesem Staat besteht. Zu bedenken ist aber auch, dass schon die realistisch erscheinende Möglichkeit einer Investitionsschiedsklage auf Seiten des Staates oft zu einer kompromissbereiteren Verhandlungsposition führen kann, vgl. MARKERT (Fn. 122) 11.

151 HAMAMOTO (FN. 132) 60.

ßend gemeinsam diskutiert wird.<sup>152</sup> Auch die *Japanese Arbitration Association* hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich näher mit dem Thema befasst. Zudem finden immer wieder Kanzleiseminare und Präsentationen zu diesem Thema statt, die auch die Mandantschaft an die Materie heranführen. Dies wird flankiert von Bemühungen der Regierung, über den Investitionsschutz für Auslandsinvestitionen japanischer Unternehmen – vor allem in Entwicklungsländern – aufzuklären und so die japanische Wirtschaft anzukurbeln.<sup>153</sup> Gerade in Zeiten von Bevölkerungsrückgang und -überalterung sowie eines stagnierenden Binnenmarkts wird in Auslandsinvestitionen eine Möglichkeit der wirtschaftlichen Belebung gesehen.<sup>154</sup> Auch japanische Wirtschaftsverbände, wie zum Beispiel der *Nippon Keidanren*, haben sich immer wieder positiv zum Investitionsschutz ausgesprochen und von der Regierung noch mehr Initiative gefordert.<sup>155</sup> Diese „investitionsrechtliche Aufbruchsstimmung“ wird flankiert durch eine verstärkte akademische Durchdringung der Materie durch japanische Wissenschaftler sowie die erste Bestellung eines japanischen Juristen als Schiedsrichter in Investitionsschiedsverfahren.<sup>156</sup> Die intensive Debatte um die Verhandlung und den Abschluss des TPPA hat im japanischen Markt den Bekanntheitsgrad der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zusätzlich verstärkt. Die Befassung fiel auch deshalb so intensiv aus, weil in manchen Kreisen die Befürchtung bestand, die Möglichkeit der Investitionsschiedsverfahren werde sich gegen Japan richten, sobald man ein Abkommen abschließt, das prozessfreudigen US-Unternehmen Klagerechte einräumt.<sup>157</sup> Dennoch scheint Japan seine grundsätzlich positive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) beizubehalten<sup>158</sup> – was jetzt freilich leichter fällt, da die USA das TPPA aufgekündigt haben. Insofern gibt es zwei weitere interessante Entwicklungen zu beobachten, die das japanische Investitionsrecht zukünftig prägen dürften.

Die eine ist in den derzeitigen Verhandlungen mit der EU über ein Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zu sehen. Nicht zuletzt ange-

---

152 Der Autor hat im Jahr 2013 in diesem Rahmen einen Vortrag gehalten und auch an Vorträgen anderer ausländischer Praktiker teilgenommen.

153 OHARA (Fn. 16) 55.

154 C. HUNT/C. TREHEARNE, *Japan in the Pacific Century: Opportunities and Challenges arising from the TPP*, *Transnational Dispute Management* 1 (2015) 2.

155 STOEL/ISHIKAWA/JACOBSON (Fn. 133) 1, 18–19, Fn. 79.

156 Vgl. den Fall *EDF International S.A., SAUR International S.A. and León Participaciones Argentinas S.A. v. Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/03/23, in dem das ehemalige Mitglied des WTO Appellate Body Prof. Yasuhei Taniguchi zum Mitglied eines ICSID-Annulierungskomitees bestellt wurde.

157 HAMAMOTO (Fn. 16) 948.

158 HAMAMOTO (Fn. 16) 951.

sichts der starken Kritik an TTIP hat die EU entschieden, den ISDS-Mechanismus aufzugeben und von reinen Schiedsverfahren auf einen sogenannten Investitionsgerichtshof „umzusatteln“. Anders als im Fall von Schiedsverfahren, in denen für jeden Fall ein neues Schiedsgericht gebildet wird, soll der Investitionsgerichtshof mit von den Vertragsparteien benannten ständigen Richtern besetzt sein und so für größere Konsistenz in der Investitionsrechtsprechung sorgen. Zudem ist anders als für Schiedsverfahren eine Berufungsinstanz vorgesehen. Im Jahr 2015 hat die EU-Kommission die Implementierung eines solchen Investitionsgerichtshofs als Verhandlungsziel für alle zukünftigen Freihandelsabkommen der EU ausgerufen.<sup>159</sup> Aus gut informierten Kreisen ist zu hören, dass der von der EU Kommission vorgeschlagene Paradigmenwechsel in Japan nicht auf Begeisterung stößt, das seine bisherige Tradition der Investor-Staat-Schiedsverfahren beizubehalten gedenkt. Hier wird spannend bleiben, welcher Ansatz sich letztendlich in den Verhandlungen durchsetzt, und ob die aufkeimende Entwicklung der japanischen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eventuell ein Ende beziehungsweise eine Alternative findet, bevor sie richtig begonnen hat.

Die zweite mit Spannung zu beobachtende Entwicklung ist, wie die asiatisch-pazifischen Staaten das investitionsrechtliche Vakuum füllen wollen, das mit der Kündigung des TPPA durch die USA entstanden ist, und welche Rolle Japan dabei spielen wird. Die TPPA-Mitgliedstaaten haben nicht die Möglichkeit, das TPPA einfach ohne die USA in Kraft zu setzen. Das Abkommen bestimmt, dass es erst in Kraft tritt, wenn es von nicht weniger als sechs Staaten ratifiziert wurde, die mindestens 85 % des Bruttoinlandsprodukts der Teilnehmerstaaten stellen,<sup>160</sup> – eine Schwelle, die ohne die USA unmöglich zu erreichen ist. Es wird deshalb spekuliert, dass der Volksrepublik China, die an den Verhandlungen des TPPA nicht teilgenommen hat, eine stärkere Rolle zukommen wird. Dies gilt insbesondere jetzt, da sich der Fokus einiger der TPPA-Vertragsstaaten wieder stärker auf das – ohne die USA – bereits seit 2012 verhandelte *Regional Comprehensive Economic Partnership*-Abkommen (RCEP) konzentrieren wird. Die Mitgliedstaaten des RCEP würden den Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) (Brunei, Myanmar, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam) sowie die sechs Staaten, mit denen ASEAN derzeit Freihandelsabkommen vereinbart hat

---

159 Presseerklärung der EU Kommission vom 16. September 2015 mit weiteren Erläuterungen zur „Investitionsgerichtsbarkeit“, abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5651\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5651_de.htm).

160 Art. 30.5 Abs. 2 TPPA, abrufbar unter: <https://www.tpp.mfat.govt.nz/text>.

(Australien, China, Indien, Japan, Südkorea und Neuseeland) umfassen.<sup>161</sup> Ausweislich der Homepage des japanischen Außenministeriums befand man sich im März 2017 bereits in der 17. Verhandlungsrunde.<sup>162</sup>

Während sich im Rahmen der Verhandlung des TPPA hauptsächlich Japan und die USA gegenüberstanden, wird in den RCEP-Verhandlungen die Rolle der Antagonisten der Volksrepublik China und Japan zugeschrieben. Ob dies in Anbetracht weiterer involvierter Wirtschaftsnationen wie Indien und Australien tatsächlich der Fall sein wird, muss sich zeigen. Unabhängig von der konkreten Rollenverteilung bleibt aber zu beobachten, ob es Japan und anderen TPPA-Abkommensstaaten gelingen wird, das hohe Niveau der Handels- und Investitionsliberalisierung aus dem TPPA in das RCEP als ursprünglich loseren Zusammenschluss zu transportieren. Dies wird mit entscheidend dafür sein, welche Rolle der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in einem solchen Abkommen zukommen wird. Sollte sich der Mechanismus der Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht oder nicht im gleichen Maße wie in der sonstigen japanischen Vertragspraxis etablieren lassen, wird Japan weiterhin darauf angewiesen sein, diesen Schutzmechanismus hauptsächlich über bilaterale Vereinbarungen zu implementieren.

### III. FAZIT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Japan in den letzten Jahren positiv entwickelt haben. Mit einem modernen Schiedsrecht und einer Schiedsordnung auf dem neuesten Stand sind die Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende Handelsschiedsgerichtsbarkeit geschaffen. Japanische Gerichte sind grundsätzlich schiedsfreundlich und unterstützen die Schiedsgerichtsbarkeit, auch wenn es in Ausnahmefällen noch am souveränen Umgang mit schwierigen schiedsrechtlichen Fragestellungen fehlen mag. Die Grundvoraussetzungen für einen populären Schiedsort Japan scheinen daher geschaffen. Dies findet zwar noch keinen ausreichenden Niederschlag in den Fallzahlen der JCAA. Allein an der Verwendung der nationalen Schiedsinstitution ist die Popularität eines Schiedsorts aber auch nicht zu messen. Vielmehr kommt es darauf an, wie häufig Verfahren für den Schiedsort in Japan vereinbart und durchgeführt werden. Dennoch sollten die Fallzahlen als Hinweis an die japanische Schiedsgemeinde verstanden werden, sich nicht auf dem Erreichten

---

161 Vgl. [http://asean.org/?static\\_post=rcep-regional-comprehensive-economic-partnership](http://asean.org/?static_post=rcep-regional-comprehensive-economic-partnership).

162 Presseerklärung vom 22. Februar 2017, „17th Round of Negotiations for Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)“, abrufbar unter: [http://www.mofa.go.jp/press/release/press4e\\_001485.html](http://www.mofa.go.jp/press/release/press4e_001485.html).

auszuruhen, sondern weitere Verbesserungen anzustreben. Wie sich mittlerweile zeigt, kann ein *Hearing Center* die Popularität des Schiedsorts weiter steigern und wäre daher eine konzertierte Anstrengung wert. In ähnlicher Weise dürfte die Zulassung ausländischer Rechtsanwälte in „japanischen“ Schiedsverfahren mit internationalen Bezügen eher eine Marktwahrnehmungsfrage, als ein häufig auftretendes Problem sein, was auch eine darauf fußende vereinzelte Fundamentalkritik am Schiedsort Japan überzogen erscheinen lässt. Dennoch wird es wichtiger sein, sich in diesem Punkt nicht zu formalistisch zu zeigen. Schließlich könnte eine weitere Modernisierung der Strukturen der JCAA die Popularität der Institution und vielleicht auch des Schiedsorts Japan als solcher steigern. Insgesamt sollte der punktuelle Verbesserungsbedarf jedenfalls nicht den Blick auf die positive Dynamik verstellen, welche die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan seit einigen Jahren bestimmt und transformiert.

Auch hinsichtlich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit kann nicht lediglich auf das Missverhältnis zwischen der Wirtschaftskraft Japans und der bislang spärlichen Beteiligung japanischer Akteure an Investitionsschiedsverfahren abgestellt werden. Wichtig ist zu beobachten, dass Japan das System des Investitionsschutzes nach wie vor fördert. Das Scheitern des TPPA bedeutet insofern zwar einen Rückschlag, der aber zukünftig durch das RCEP kompensiert werden könnte. Japans multilaterale Bemühungen werden durch seine Anstrengungen auf bilateraler Ebene komplementiert, den Rechtsrahmen für Auslandsinvestitionen japanischer Investoren weiter deutlich auszubauen. Dies wird von einer deutlich stärkeren Wahrnehmung des Rechtsgebiets bei Unternehmen und der Anwaltschaft begleitet, so dass davon auszugehen ist, dass die Bedeutung des Investitionsschutzes und der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in den nächsten Jahren stetig steigen wird.

Im Lichte dessen ist zumindest für die kurz- und mittelfristige Zukunft der Schiedsgerichtsbarkeit in Japan eine zuversichtliche Prognose abzugeben.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag geht der wiederkehrenden Frage nach, warum Japan als eine der führenden Industrienationen trotz seiner immensen Wirtschaftskraft und seiner global operierenden Unternehmen nicht stärker in internationale Schiedsverfahren involviert ist. Dies gilt für private Handelsschiedsverfahren ebenso wie für Investitionsschiedsverfahren, die auf Basis völkerrechtlicher Abkommen zwischen privaten Investoren und Staaten geführt werden können. Eine eingehende Betrachtung der japanischen Schiedspraxis der vergangenen Jahre of-*

*fenbart, dass durchaus positive Entwicklungen zu verzeichnen sind und manche Kritik überzogen ist. Dies zeigt der Autor anhand einer Analyse der erfolgreichen Modernisierung der Schiedsordnung Japans führender Schiedsinstitution sowie ausgewählter Gerichtsentscheidungen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit auf. Dabei wird auch kritisch auf noch nicht hinreichend ausgeschöpfte Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ausländischer Anwälte in nationalen Schiedsverfahren mit internationalen Bezügen sowie der derzeit in Japan angestellten Überlegung, den Schiedsort Japan über die Gründung eines speziellen Zentrums für die Durchführung von Schiedsverhandlungen attraktiver zu machen. Der Beitrag schließt mit einem Überblick zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Japan. Japanische Investoren haben von der Möglichkeit, ausländische Staaten wegen Beeinträchtigung ihrer Investitionen in Schiedsverfahren zur Rechenschaft zu ziehen, bisher extrem zurückhaltend Gebrauch gemacht. Der Ausbau des völkerrechtlichen Rechtsrahmens durch die japanische Regierung sowie weitere vom Autor beleuchtete Entwicklungen dürften dem Rechtsgebiet künftig aber deutlich größere Bedeutung in Japan zukommen lassen.*

#### SUMMARY

*This article will address the recurring question of why Japan, as one of the leading developed economies with significant foreign investment and with globally acting companies, is not more often involved in international arbitrations. This applies to private commercial arbitrations, as well as to investment arbitrations, which allow private investors to raise claims against states on the basis of international treaties. A comprehensive assessment of Japanese arbitral practice over the last years reveals various positive developments that make some criticisms seem exaggerated. This will be demonstrated by an analysis of the successful modernization of the arbitration rules of Japan's leading arbitral institution as well as of select court decisions dealing with arbitral proceedings. At the same time, the article critically examines potential areas of further development. This includes the powers of representation of foreign lawyers in national arbitral proceedings with international aspects as well as the current discussions about creating an arbitral hearing center in Japan to increase the attractiveness of Japan as a seat of the arbitration. The article concludes with an overview of investment arbitration in Japan. Japanese investors thus far have been very reluctant to initiate investment arbitrations against states that have impaired their investments. The Japanese government's expansion of the investment treaty framework, as well as other developments to be examined by the author, allow for the conclusion that this area of law will gain increasing relevance in Japan in the future.*

